

**Ausgabe Nr. 09/2021
vom 30. September 2021**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 338. Sitzung am 16.09.2021)</i>	1037
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 338. Sitzung am 16.09.2021)</i>	1103
Fachspezifischer Teil TEXTILES GESTALTEN der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht (BEU)“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 337. Sitzung am 02.09.2021)</i>	1144
Fachspezifischer Teil TEXTILES GESTALTEN der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 337. Sitzung am 02.09.2021)</i>	1147
Fachspezifischer Teil TEXTILES GESTALTEN der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 337. Sitzung am 02.09.2021)</i>	1149
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Textiles Gestalten“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 337. Sitzung am 02.09.2021)</i>	1151
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 338. Sitzung am 16.09.2021)</i>	1176
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 338. Sitzung am 16.09.2021)</i>	1185
Fachspezifischer Teil BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK UND DIDAKTIK DER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 338. Sitzung am 16.09.2021)</i>	1192
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ (der Berufs- und Wirtschaftspädagogik) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 338. Sitzung am 16.09.2021)</i>	1194

Impressum

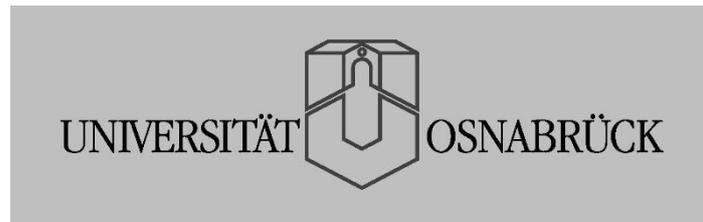
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der

73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012 und in der 191. Sitzung des Präsidiums am
28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 569

Änderungen beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1065

Änderungen beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 307

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 313

Änderungen beschlossen in der

147. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 22.04.2020
befürwortet in der 155. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 760

Änderungen beschlossen im Umlaufverfahren des

Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 25.08.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021
genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1037

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1040
§ 1 Zweck der Prüfung	1040
§ 2 Hochschulgrad	1040
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1040
§ 4 Prüfungsausschuss	1040
§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	1041
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen	1042
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	1043
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	1045
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen.....	1045
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1045
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	1046
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	1047
§ 12 Praktika und Versuchspersonenstunden	1047
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	1047
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	1048
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1048
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1048
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	1049
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	1049
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	1049
§ 19 Bachelorarbeit	1050
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	1050
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1051
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1051
§ 22 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes.....	1051
§ 23 Inkrafttreten	1052
Anlage 1.....	1053
Anlage 2.....	1055
Anlage 3.....	1102

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. ³Das Bachelorstudium vermittelt schwerpunktunabhängig fundierte methodische Fähigkeiten und breite Kenntnisse der für die Beschreibung, Erklärung, Prognose und Gestaltung menschlichen Erlebens und Verhaltens erforderlichen theoretischen Grundlagen. ⁴Hierzu zählen die Grundlagen der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie, der Lern-, Emotions- und Motivationspsychologie, ergänzt durch die neurobiologischen Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens, die theoretischen Grundlagen der Entwicklung sowie die Fähigkeit, Entwicklungsprozesse beschreiben, erklären und vorhersagen zu können. ⁵Weiterhin werden die einschlägigen Theorien und der aktuelle Forschungsstand der Sozial- und Persönlichkeitspsychologie und deren Anwendung auf Alltagsphänomene vermittelt. ⁶Außerdem ist eine individuelle Schwerpunktsetzung in den Anwendungsbereichen Klinische Psychologie und Psychotherapie, Arbeits- und Organisationspsychologie, sowie Pädagogischer Psychologie und digitale Medien möglich.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der*dem Studiendekan*in gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser*diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrer*innengruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die*der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. ²Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. ²Zu Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer*innen, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der*dem zu prüfenden Student*in Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfender*innen rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die ein*e Student*in innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich

unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die*der Student*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

(7) Fehlversuche:

¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(8) Noten:

¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Zuständigkeit:

¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer*eines geeigneten Fachvertreter*in einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).

(2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der*des Kandidat*in in englischer Sprache erbracht werden.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 5),
- Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6).
- Mündliche Prüfung (Absatz 7),
- Vortrag (Referat) (Absatz 8),
- Hausarbeit (Absatz 9).

²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.

(4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(5) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

(6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:

1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben

hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.

3. ¹Die Prüfer*innen haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer*innen die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die von der zu prüfenden Person erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat eine zu prüfende Person nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §10 Absatz 2). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer*inem Prüfer*in und einer*inem sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.

- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 45 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden von der*dem Veranstalter*in des Seminars bewertet.
- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die*der Prüfer*in fest. ³Der Beitrag der*des einzelnen Verfasser*in muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer*inem Verfasser*in in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) ¹Die Schutzbestimmungen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG). ³Weiterhin sind die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist, zu berücksichtigen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Person sind die Zuhörer*innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben,

die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der zu prüfenden Person wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die*der Student*in ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autor*innenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfer*innen (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts Anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfer*innen bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfer*innen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach fünf Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage 1** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die*der Prüfer*in.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte der zu prüfenden Person nach Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Praktika und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es sind ein oder mehrere Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (2) Die Studierenden müssen insgesamt 40 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis sind eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachige Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer*innen, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfer*in richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*eines Prüfer*in vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*diesem Prüfer*in zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfer*in insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer*innen richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person ein*e Gutachter*in. ²Die*Der Gutachter*in muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Der zu prüfenden Person und der*dem Gutachter*in ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die*der Prüfer*in ihre*seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer*innen erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die*der Dekan*in die*den Widerspruchsführer*in.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 150 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer zu Beginn der Bachelorarbeit mindestens 120 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann.
- (3) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfer*innen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der*des Prüfer*in in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die*der Erst- und die*der Zweitprüfer*in müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die*der Erst- oder die*der Zweitprüfer*in muss Professor*in oder Privatdozent*in des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die*der Prüfer*in mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ⁴Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in festgelegt. ⁵Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas wird die*der Prüfer*in, die*der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer*in), und die*der Zweitprüfer*in bestellt. ⁸Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfer*in betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Zulassung der Bachelorarbeit bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer*innen nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 1*, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten, gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Bachelorarbeit (siehe Anlage 1 Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1.3 verleiht die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Student*in das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
 - a. kann die*der Studiendekan*in nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu den Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 10, 9 Abs. 2, 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass

- aa. die zu prüfende Person an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
- bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
- d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3, 18 Abs. 1.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass die zu prüfende Person die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat die zu prüfende Person die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Die zu prüfende Person muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft die*der Prüfer*in. ²Die zu prüfende Person muss versichern, dass sie Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern die*der Prüfer*in nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet die*der Prüfer*in. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der*des Studiendekan*in nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Die bisherigen Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (AMBl. der Universität Osnabrück 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721 und Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 760) treten zum 30.09.2021 endgültig außer Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ gibt die Gewichtung des Moduls an (§ 21 Absatz 2). Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	-	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	5		
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	11	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	S	2	3		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie	S	2	3		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differentielle Psychologie	Differentielle Psychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie	S	2	3		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	3		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Diagnostische Verfahren	S	2	3		
	Klinische Diagnostik	S	2	3		
Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4		
Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Grundlagen digitaler Medien	V	2	4		
Störungslehre	Störungslehre I	V	2	4	8	ja
	Störungslehre II	V	2	4		
Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	S	1	2	-	nein
	Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie					
Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin	V	2	4	12	ja
	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie	V	1	2		
	Pädagogik für Psychotherapeut*innen	V	2	4		
	Berufsethik und Berufsrecht	S	1	2		
	Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie					
Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I	S	2	3	12	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie II	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie III	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie IV	S	2	3		
	Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien					
Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen I	S	2	3	12	ja
	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen II	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie I	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie II	S	2	3		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	1	-	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
Forschungsorientiertes Praktikum I	Forschungsorientiertes Praktikum Ia	S	2	4	8	nein
	Forschungsorientiertes Praktikum Ib	S	2	4		
Berufsbezogenes Praktikum	Berufsbezogenes Praktikum	P	-	4	-	nein
Orientierungspraktikum	Orientierungspraktikum	P	-	5	-	nein
Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	P	-	8	-	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	-	nein
				180	150	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module, ausgenommen die Wahlpflichtbereiche, sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Eine Wahlmöglichkeit besteht für die Wahlpflichtbereiche; aus den drei Wahlpflichtbereichen ist einer zu wählen.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
------	-------------	----	----------	----------

EINFÜHRUNG

Psy-B-101N	Einführung in die Psychologie	9	270	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	5	150	1-2

METHODEN

Psy-B-111N	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
Psy-B-112N	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
Psy-B-113N	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2

GRUNDLAGENFÄCHER

Psy-B-121N	Allgemeine Psychologie I	11	330	3
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	3
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	3
	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (S)	3	90	4
Psy-B-122N	Allgemeine Psychologie II	8	240	2
	Lernen (V)	4	120	2
	Emotion und Motivation (V)	4	120	2
Psy-B-123N	Biologische Psychologie	7	210	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	3	90	3

Psy-B-124N	Entwicklungspsychologie	8	240	1
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	1
Psy-B-125N	Differentielle Psychologie	7	210	3-4
	Differentielle Psychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie (S)	3	90	3
Psy-B-126N	Sozialpsychologie	7	210	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	3	90	4

DIAGNOSTIK

Psy-B-131N	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
Psy-B-132N	Psychologische Diagnostik	10	300	4-5
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	4
	Diagnostische Verfahren (S)	3	90	4
	Klinische Diagnostik (S)	3	90	5

ANWENDUNGSFÄCHER

Psy-B-141N	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	8	240	4
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	4
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	4
Psy-B-142N	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien	8	240	3
	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (V)	4	120	3
	Grundlagen digitaler Medien (V)	4	120	3
Psy-B-143N	Störungslehre	8	240	3-4
	Störungslehre I (V)	4	120	3
	Störungslehre II (V)	4	120	4
Psy-B-144N	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	8	240	5
	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (S)	4	120	5
Psy-B-145N	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (S)	2	60	5

WAHLPFLICHTBEREICH: KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE

Psy-B-150N	Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie	12	360	5-6
	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin (V)	4	120	5
	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie (V)	2	60	5
	Pädagogik für Psychotherapeut*innen (V)	4	120	6
	Berufsethik und Berufsrecht (S)	2	60	6

WAHLPFLICHTBEREICH: ARBEITS- UND ORGANISATIONSPSYCHOLOGIE

Psy-B-154N	Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	360	5-6
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der der Arbeits- und Organisationspsychologie II (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie III (S)	3	90	6
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie IV (S)	3	90	6

WAHLPFLICHTBEREICH: PÄDAGOGISCHE PSYCHOLOGIE UND DIGITALE MEDIEN

Psy-B-155N	Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien	12	360	5-6
	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen I (S)	3	90	5
	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen II (S)	3	90	6
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie I (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie II (S)	3	90	6

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-B-160N	Bachelor-Propädeutikum	1	30	5
Psy-B-161N	Bachelorarbeit	12	360	6
Psy-B-162N	Forschungsorientiertes Praktikum I (S)	8	240	3-4
	Forschungsorientiertes Praktikum Ia (S)	4	120	3
	Forschungsorientiertes Praktikum Ib (S)	4	120	4
Psy-B-163N	Berufsbezogenes Praktikum (P)	4	120	5-6 ¹
Psy-B-164N	Orientierungspraktikum (P)	5	150	5-6 ¹
Psy-B-165N	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (P)	8	240	5-6
Psy-B-166N	Versuchspersonenstunden	1	40	1 ²

180 5410

¹ Empfehlung: Das Praktikum kann ggf. früher absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

² Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-101N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikationstechniken (5 LP)	4 SWS (60 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	9 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in der Vorlesung dargestellten Inhalte umfassen u.a. die Geschichte der Psychologie und Psychotherapie, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychologie, Stellung der Psychologie innerhalb der Natur- und Sozialwissenschaften, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf.</p> <p>Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.</p>		
Lernziele	<p>Die Vorlesung befähigt die Studierenden, die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten zu beschreiben und zur heutigen Versorgungslandschaft in Bezug zu setzen. Auch sollen die studierenden Personen in der Vorlesung lernen, die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden zu erläutern. Darüber hinaus erlernen sie grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete der Psychologie mit ihren Fragestellungen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von fachwissenschaftlichen Inhalten; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind Teilnahme am Praktikum und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion). Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Bestehens-Klausur abgeprüft.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-B-111N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie; Grundlegende methodische Konzepte (u.a. Theorien, Hypothesen, Gütekriterien) und Techniken (u.a. Stichprobenziehung, Kontrolltechniken); quantitative und qualitative Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung, Evaluationsforschung und Verfahren zur Erhebung von Daten mit digitalen Technologien; Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien.</p> <p>In der Übung werden Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Die Aufgaben machen unter anderem deutlich, wie man Methoden in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anwenden kann.</p>		
Lernziele	Die Studierenden erwerben die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen. Ferner lernen die Studierenden, wie man Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anwenden kann.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	Psy-B-112N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität; Darstellung von Verteilungen; Messen und Skalenniveaus; bivariate Regression; Korrelationen; Wahrscheinlichkeitstheorie; Logik des statistischen Schließens; Parameterschätzung; grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Umgang mit fehlenden Daten, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erwerben die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahrens.</p> <p>Die Studierenden lernen, deskriptive und einfache inferenzstatistische Methoden zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung anwenden zu können. Ferner werden Studierende praktisch befähigt, Daten mittels digitaler Technologien analysieren zu können.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	Psy-B-113N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik II“ behandelt u.a. folgende Themen: weitere inferenzstatistische Tests; nichtparametrische Verfahren; Power; Varianzanalysen mit und ohne Messwiederholung, Kovarianzanalyse.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erwerben die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahrens.</p> <p>Die Studierenden lernen, komplexere inferenzstatistische und andere Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung anwenden zu können. Ferner werden Studierende praktisch befähigt, Daten mittels digitaler Technologien analysieren zu können.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbatonsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	Psy-B-121N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnis-prozesse.</p> <p>In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt. Das Seminar vertieft einen ausgewählten Themenbereich der Allgemeinen Psychologie und ihrer Methoden in Forschung und/oder Anwendung.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen die psychologischen und biologischen Grundlagen kognitiver Prozesse mit einem Fokus auf die Themen Wahrnehmung und Gedächtnis und unter Berücksichtigung der Bereiche Aufmerksamkeit, Denken und Sprache erlernen. Ein Verständnis der Grundbegriffe, Theorien, Modelle und Forschungsparadigmen der Allgemeinen Psychologie soll auf Basis klassischer Befunde und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt werden und die Studierenden zur Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens befähigen. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); selbstständige Rezeption und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	<p>Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelorstudium Psychologie</p>		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	Psy-B-122N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen zwei Bereiche: In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene erarbeitet. Es werden Anwendungen der Lernpsychologie (insbesondere in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie) dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auch auf Inhalten der Affektiven Neurowissenschaften, d. h. den neurobiologischen Ursachen und Korrelaten affektiver Prozesse. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt. In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden die (lernpsychologischen sowie emotions- und motivationspsychologischen) Grundlagen regelgerechten und abweichenden Erlebens erkennen, beschreiben und erklären. Die Studierenden sollen zudem ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Sie berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen. Sie leiten die allgemeinspsychologischen Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens von Menschen in Bezug auf die beschriebenen Lerninhalte. Ziel ist auch ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die allgemeinspsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern (insbesondere der Klinischen Psychologie und Psychotherapie) zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-123N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in der Vorlesung dargestellten Inhalte umfassen die neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie. Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von regelgerechtem und abweichendem Erleben und Verhaltens unter Nutzung der nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen erwerben. Sie leiten biologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens. Die Kenntnisse sollen es auch erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen allgemeinspsychologischer, entwicklungspsychologischer, differentialpsychologischer und klinisch-psychologischer Phänomene zu erkennen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		

Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbatationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-124N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen die biologischen und kontextuellen Grundlagen von menschlicher Entwicklung. Themenfelder liegen im Bereich der körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung über die Lebensspanne. Dabei gehen die Veranstaltungen auf die grundlegenden Fragestellungen der Entwicklungspsychologie ein. Beispiele dafür sind: kontinuierliche oder diskontinuierliche Entwicklung, ein universeller Entwicklungsverlauf oder verschiedene Entwicklungspfade, und die Rolle von Anlage und Umwelt.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie I“ wird die menschliche Entwicklung bis zur mittleren Kindheit thematisiert. In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die Entwicklung ab der Pubertät thematisiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o.g. Inhalte sollen die Studierenden lernen verschiedene Theorien und Modelle, sowie die ihnen zugeordneten empirischen Befunde der menschlichen Entwicklung anzuwenden. Auch sollen sie Kenntnisse über konkrete Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-125N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Differentielle Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie (3LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt grundlegende Methoden und Konzepte sowie bedeutsame Theorien und Forschungsbefunde der Differentiellen Psychologie. Hauptgegenstand sind hierbei die beiden Bereiche Persönlichkeit und Intelligenz. Dabei werden neben den Formen und Korrelaten interindividueller Differenzen auch deren Determinanten erarbeitet. Themen sind u.a. Struktur der Persönlichkeit und der Intelligenz, biologische Grundlagen interindividueller Unterschiede, Erbllichkeit von psychologischen Merkmalen, Stabilität und Entwicklung der Persönlichkeit und Intelligenz über die Lebensspanne, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften und kognitive Fähigkeiten.</p> <p>Das Seminar vertieft einen ausgewählten Themenbereich der Differentiellen Psychologie in Forschung und/oder Anwendung (z.B. Ängstlichkeit, Stressbewältigung, biologische Grundlagen der Persönlichkeit, praktische Bedeutung kognitiver Fähigkeiten in Beruf und Bildung).</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, interindividuelle Unterschiede in regelgerechtem und abweichendem menschlichem Erleben und Verhalten zu erkennen, zu beschreiben und zu erklären. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, bedeutsame Konzepte und Methoden der Differentiellen Psychologie darzustellen und wichtige Theorien und Forschungsbefunde zu den Themen Persönlichkeit und Intelligenz zu referieren, kritisch miteinander zu vergleichen und im Hinblick auf regelgerechtes und abweichendes Erleben und Verhalten einzuordnen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Referieren und kritische Reflexion von fachwissenschaftlichen Inhalten; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	<p>Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelorstudium Psychologie</p>		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-126N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (3 LP)	2 SWS (30h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Soziale Kognition, Attribution, Einstellungen, Sozialer Einfluss, Intragruppenprozesse, Stereotype und Diskriminierung, Intergruppenbeziehungen.</p> <p>In dem Seminar wird ein sozialpsychologisches Thema anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o.g. Inhalte sollen die Studierenden</p> <p>a) Unterschiede in menschlichem Erleben und Verhalten, sowie die Entwicklung der Unterschiedlichkeit in menschlichem Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg erkennen, beschreiben und erklären und hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen berücksichtigen.</p> <p>b) biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen herleiten und ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen nutzen.</p> <p>Zudem sollen die Studierenden lernen,</p> <p>(1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen.); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	<p>Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften</p>		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbatonsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	Psy-B-131N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response Theorie); psychometrischen Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen; Strategien der Testkonstruktion und Itemanalyse; Faktorenanalyse; Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren; Interpretation von Testwerten; Normen.</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dies geschieht auch dadurch, dass die Studierenden in Kleingruppen einen eigenen Test entwickeln.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden werden dazu befähigt, die Theorien und Strategien der Testentwicklung zu kennen, bewertend einordnen zu können und bei der Testentwicklung entsprechende Software anwenden zu können. Dies schließt auch die Entwicklung von psychologischen Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion ein.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Konstruktion, Anwendung, Auswertung und Bewertung von Testverfahren; kritische Reflexion empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an der Übung und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion, Übungsbericht).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Psychologische Diagnostik		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	Psy-B-132N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Diagnostische Verfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Klinische Diagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Grundlagen und ethische und rechtliche Rahmenbedingungen der psychologischen Diagnostik; allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden; diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patient*innenbeobachtung; Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patient*innengruppen; Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen; psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse; epidemiologische Forschung; Integration und Bewertung psychologischer Befunde zur Entscheidungsfindung und Ableitung möglicher Interventionen.</p> <p>Im Seminar „Diagnostische Verfahren“ werden psychodiagnostische Testverfahren sowie Beobachtungs- und Interviewverfahren vorgestellt und hinsichtlich deren Gütekriterien beurteilt.</p> <p>Im Seminar „Klinische Diagnostik“ werden spezifische Methoden zur Anamnese sowie kategorialen und dimensional einzelfalldiagnostik erarbeitet. Darüber hinaus sind auch Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden Gegenstand.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.</p> <p>Die Studierenden sollen lernen, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patient*innengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit beurteilen zu können.</p> <p>Dies bedeutet auch, dass die Studierenden imstande sind, die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien prüfen und beurteilen zu können.</p> <p>Ferner sollen die Studierenden lernen, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik den Patient*innen und der Situation entsprechend angemessen einzusetzen und die Ergebnisse bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden lernen, klinische und anamnestisch relevante Befunde zu erheben.</p> <p>Ferner lernen sie, psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen</p>		

	zu erstellen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patient*innenbefragungen. Die Studierenden setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung eines diagnostischen Prozesses; kritische Reflexion empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kund*innen, Kolleg*innen usw.
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Psychologische Diagnostik

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-141N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen und in der Arbeit. In der Organisationspsychologie werden vor allem Themen der Interaktion von Individuen, Gruppen und dem Gesamtsystem der Organisation adressiert. Hierzu zählen zum Beispiel Themen wie Führung, Teams, Organisationskultur, Change-Management und Organisationsentwicklung. Die Arbeitspsychologie fokussiert auf das Individuum bei der Arbeit und umfasst zum Beispiel Themen wie Arbeitsgestaltung, Motivation, Stress und Personalauswahl. Entsprechend werden theoretische und methodische Grundlagen der Organisations- und Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Erlebens und Verhaltens, Interventionsansätze im Kontext der Arbeit und der Organisation, sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit sowie organisationaler Strukturen und Prozesse.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen Studierende ein Problemverständnis für Theorie und Praxis erwerben und wichtige inhaltliche psychologische Grundlagen (Konzepte, Modelle, Theorien) zur Beschreibung, Erklärung und Prognose im Gegenstandsbereich der Arbeits- und Organisationspsychologie erlernen. Darüber hinaus sollen sie grundlegende Kenntnisse der Diagnose und Interventionsmethoden für organisations- und arbeitsbezogene Problemstellungen erhalten.</p> <p>Auch sollen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für die Anwendung psychologischen Wissens in verschiedenen arbeits- und organisationsbezogenen Aufgabenfeldern entwickeln.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Transfer von Konzepten in die Anwendung.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien		
Modul-Code	Psy-B-142N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Grundlagen digitaler Medien (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung Grundlagen der Pädagogischen Psychologie sind Akteur*innen der Erziehung, Fragen der Unterrichtsgestaltung, der Klassenführung sowie Sozialformen des Unterrichts. Weitere Inhalte sind Theorien und Konzepte der Lern- und Leistungsmotivation und -emotion, des Wissenserwerbs und der Selbststeuerung. Behandelt werden zudem unterschiedliche Unterrichtsmedien, Ansätze der Leistungsmessung und Befunde sowohl nationaler als auch internationaler Schulleistungstudien.</p> <p>In der Vorlesung Grundlagen digitaler Medien werden Theorien der pädagogischen Psychologie zum Umgang mit digitalen Medien allgemein und zum Lehren und Lernen mit interaktiven Medien im Besonderen, inklusive der zugrundeliegenden verhaltenswissenschaftlichen, kognitiven, motivationalen und emotionalen Prozesse, behandelt. Weitere Inhalte der Vorlesung sind die Gestaltung und Bewertung sowie die Wirkung und Wirksamkeit digitaler Medien sowie interaktiver Lehr-/Lernmedien.</p>		
Lernziele	Studierende sollen grundlegende Kenntnisse über zentrale Theorien und empirische Befunde zu Lehr- und Lernprozessen, deren kognitive und motivationalen Grundlagen sowie zum Lehren & Lernen in unterschiedlichen Lernsettings über die Lebensspanne erwerben. Weiterhin erwerben Studierende Kenntnisse über die Verwendung und Wirkung verschiedener (u.a. digitaler) Medien im Alltag und im Lehr-/Lernkontext sowie zu Schulleistungstudien und zur schulischen Leistungsbewertung.		
Schlüsselkompetenzen	Interpretation und Bewertung pädagogisch psychologischer Theorien und empirischer Studien u.a. vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Lehren und Lernen.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Störungslehre		
Modul-Code	Psy-B-143N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Störungslehre I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Störungslehre II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen die allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters). Fokussiert werden hierbei die Bereiche der Epidemiologie und Komorbidität, der klinisch-psychologischen Diagnostik und Klassifikation. Auch werden Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters) behandelt. In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden berücksichtigt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, Erscheinungsformen, die Klassifikation, charakterisierende Merkmale sowie die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen zu erklären. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die verschiedenen Theorien und Modelle (einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden), sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen anzuwenden. Auch sollen sie lernen, psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten zu erkennen, zu diagnostizieren und zu klassifizieren.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie
Approbationsbereich	Störungslehre

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-B-144N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in beiden Veranstaltungen dargestellten Inhalte umfassen die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Auch werden anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen vermittelt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen (unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie- und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken) zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, bei der Indikationsstellung und Behandlungsplanung die der Alters- und Patient*innengruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien (unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung) anwenden zu können. Auch sollen sie lernen, Patient*innen und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien aufzuklären.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Selbstreflexion; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie
Approbationsbereich	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie

Modul-Bezeichnung	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		
Modul-Code	Psy-B-145N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	1 SWS (15 h)	45 h
Leistungspunkte für Modul	2		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in dem Seminar dargestellten Inhalte umfassen die Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation. Hierbei werden die Belange unterschiedlicher Alters- und Patient*innengruppen berücksichtigt. Darüber hinaus werden (ebenfalls unter Berücksichtigung unterschiedlicher Alters- und Patient*innengruppen) konkrete Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze vorgestellt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren zu erkennen. Auch sollen sie lernen, die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen zu nutzen und weitere Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten auszubauen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		

Modul-Bezeichnung	Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-B-150N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen Fachgebiete Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin (4 LP)	2 SWS (15 h)	90 h
	V Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie (2 LP)	1 SWS (30 h)	45 h
	V Pädagogik für Psychotherapeut*innen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Berufsethik und Berufsrecht (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>(A) Die Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Medizin“ umfassen Grundlagen der Anatomie und speziell den Aufbau und die Funktion des Nervensystems (vgl. auch Modul Biologische Psychologie). Auf dieser Basis werden ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische Erkrankungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Krebserkrankungen), neurologische Erkrankungen, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder dargestellt. Wichtige Gegenstände sind auch die biologischen Komponenten psychischer Störungen und Symptome (z. B. von Depression, Angststörungen, Schizophrenie) und die Grundlagen der Genetik und Verhaltensgenetik. Im Hinblick auf die einzelnen Erkrankungsbilder werden auch Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik spezifiziert. Die Bedeutung auch psychologischer Variablen für Entstehung, Aufrechterhaltung und Therapie der dargestellten körperlichen Erkrankungen wird aus einer verhaltensmedizinischen Perspektive beschrieben.</p> <p>(B) Die in der Vorlesung „Grundlagen der Pharmakologie“ dargestellten Inhalte umfassen die Vermittlung grundlegender Merkmale der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik. Fokussiert betrachtet werden Psychopharmaka und ihre Verwendung im Rahmen der Pharmakotherapie. Exemplarisch werden auch Untersuchungsbefunde zur Kombination einer verhaltenstherapeutischen Psychotherapie mit Pharmakotherapie für ausgewählte Indikationen dargestellt.</p> <p>(C) Die in der Vorlesung „Pädagogik für Psychotherapeut*innen“ dargestellten Inhalte umfassen die Grundfragen der Erziehung und Bildung sowie den Bereich der Bildungschancen mit Blick auf Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur. Fokussiert werden hierbei auch Pädagogische Interventionen und Interventionssettings z.B. bei Lern- und Leistungsstörungen, Inklusion in</p>		

	<p>Kindertagesstätten, Schule, Studium und Beruf. Auch werden rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Aspekte pädagogischer und psychologischer Interventionen und Kindwohlgefährdung thematisiert.</p> <p>(D) In dem Seminar „Berufsethik und Berufsrecht“ erfolgt eine Darstellung der Wissensbereiche der Ethik in Forschung und Praxis sowie der berufsrechtlichen Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns und der sozialrechtlichen Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.</p>
Lernziele	<p>(A) In Bezug auf die unter (A) genannten Inhalte sollen die Studierenden lernen, bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.</p> <p>(B) In Bezug auf die unter (B) genannten Inhalte sollen die Studierenden lernen, bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente anzuwenden. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nachzuvollziehen und diese angemessen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Sie sollen ebenfalls Kenntnisse erwerben, die sie befähigen, Patient*innen oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken aufzuklären. Es werden Bezüge zu den Inhalten des Moduls Biologische Psychologie hergestellt.</p> <p>(C) In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden umfassende Kenntnisse zu Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten über die gesamte Lebensspanne erwerben. Die Studierenden werden befähigt, diese Kenntnisse bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen zu berücksichtigen. Auch erlernen sie, Sozialisationseinflüsse auf Bildungsverläufe abzuschätzen, Gründe für Bildungschancenungleichheit zu erkennen. Sie erwerben den rechtlichen Hintergrund der inklusiven Beschulung sowie der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>(D) In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln zu benennen und einzuschätzen sowie diese anzuwenden. Auch sollen sie dazu befähigt werden, Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbstreflexion; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>

Studienleistungen	(A) Keine Studienleistung (B) Keine Studienleistung (C) Die Inhalte der Vorlesung „Pädagogik für Psychotherapeut*innen“ werden mit einer Bestehens-Klausur abgeprüft. (D) Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion) am Seminar „Berufsethik und Berufsrecht“.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesungen (A) „Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ und (B) „Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. In der Vorlesung „Pädagogik für Psychotherapeut*innen“ (C) und dem Seminar „Berufsethik und Berufsrecht“ (D) fällt keine Prüfungsleistung an.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Teilnoten der Klausur Grundlagen der Medizin und Pharmakologie. Die Note der Klausur Grundlagen der Medizin wird dabei doppelt gewichtet.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Berufsethik und Berufsrecht

Modul-Bezeichnung	Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-154N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie I (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie II (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie III (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie IV (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	Gesamt:	8 SWS (120h)	240h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Seminarenhalte umfassen ausgewählte Konzepte zu verschiedenen Themen der Organisationspsychologie (z.B. Teams, Führung und Mitarbeiter*innenbefragung) und Arbeitspsychologie (z.B. Personalauswahl, Motivation und Stress). Dabei werden klassische und aktuelle Theorien, Konzepte und Befunde in den Seminaren vertieft und in Bezug auf den Anwendungstransfer diskutiert und reflektiert. Neben einem Bezug zur aktuellen Forschung werden die Seminarinhalte praxisnah vermittelt: Die Theorien, Konzepte und Befunde werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und in interaktiven Übungen angewendet.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Methoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie vertiefen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zu evidenzbasiertem professionellem Handeln im arbeits- und organisationsbezogenen Kontext befähigt werden. Sie sollen lernen begründete Entscheidungen über die Auswahl von Diagnoseverfahren und die Konzeption von Interventionen zu treffen und diese in praktisches Handeln umzusetzen. Über interaktive Übungen lernen und üben die Studierenden die Anwendung des erarbeiteten Wissens auf konkrete Fälle und Problemstellungen aus dem arbeits- und organisationsbezogenen Kontext.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Klient*innen, Kolleg*innen und Entscheidungsträger*innen; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln, Transfer und Anwendung von Konzepten auf praktische Problemstellungen.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Seminare werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant

Modul-Bezeichnung	Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien		
Modul-Code	Psy-B-155N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen I (3LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen II (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie I (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie II (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Seminare beinhalten die vertiefte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen digitaler Medien (z.B. social Media) und Lehr-/Lernsysteme (z.B. Lernsoftware, Lernmanagementsysteme) sowie deren Verwendung und Wirkung (z.B. Suchtverhalten, Einfluss auf soziale Kommunikation, Wirkung von „Flipped-Classroom“ Konzepten in der Lehre) in unterschiedlichen Kontexten. Weitere Inhalte sind der Erwerb von Medienkompetenz und die Gestaltung digitaler Medien und Lehr-/Lernsysteme.</p> <p>Weitere Inhalte der Seminare sind die Gestaltung von Lernumgebungen (Klassenräume) und Unterrichtsformen (Gruppenunterricht-, Projektunterricht, individualisierter Unterricht) sowie Interventionen der pädagogischen Psychologie wie Selbstmanagementtrainings, Motivationstrainings, Elterntrainings zur Hausaufgabenbetreuung, Kognitive Trainings und Lehrer*innentrainings z.B. zur Klassenführung.</p>		
Lernziele	<p>Studierende lernen in einem zweisemestrigen Projektseminar Kriterien kennen und anzuwenden, mit denen sie digitale Medien und Lehr-/Lern Systeme gestalten, analysieren und kritisch bewerten können.</p> <p>Studierende lernen pädagogisch-psychologisches Wissen bei der Konstruktion und Evaluation von Lehr- Lernszenarien anzuwenden und lernen verschiedene Trainings und Interventionsmethoden kritisch zu bewerten und anzuwenden.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Präsentation, Moderation, Reflexion, Selbstmanagement, Informationsrecherche.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Seminare werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		

Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant

Modul-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Modul-Code	Psy-B-160N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (1 LP)	-	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das Modul dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Weiterhin werden die formalen und inhaltlichen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit vermittelt, und die Themenfindung wird unterstützt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung eigenständig vorbereiten.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Vorbereiten eines Projektes; Argumentationsfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement.		
Studienleistungen	2-4-seitiges Proposal zum Thema, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll. Das Proposal soll entsprechend den Vorgaben guter wissenschaftlicher Praxis erstellt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Modul-Code	Psy-B-161N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Forschungsorientiertes Praktikum I		
Modul-Code	Psy-B-162N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Forschungsorientiertes Praktikum Ia (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Forschungsorientiertes Praktikum Ib (4 LP)	2 SWS (30h)	90h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das forschungsorientierte Praktikum I besteht aus zwei Teilen (a und b). Das forschungsorientierte Praktikum Ia ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel exemplarischer psychologischer Fragestellungen die Gelegenheit geboten wird, aktiv an wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen und grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens zu erwerben. Im forschungsorientierten Praktikum Ib werden diese Kenntnisse vertieft.		
Lernziele	Das forschungsorientierte Praktikum I dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren. Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von eigenen wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen zu lassen.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Verfassen wissenschaftlicher Berichte; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion, Erstellung von Versuchsberichten).		
Prüfungsleistungen	Erstellung eines oder mehrerer Versuchsberichte oder/und Poster oder/und Vortrag nach Festlegung durch die*den Prüfer*in. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Forschungsorientiertes Praktikum I		

Modul-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Modul-Code	Psy-B-163N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	120 h
	Gesamt:	-	120 h
Leistungspunkte für Modul	4 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 120 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	Das berufsbezogene Praktikum gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in dem Praktikum lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Orientierungspraktikum		
Modul-Code	Psy-B-164N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	150 h
	Gesamt:	-	150 h
Leistungspunkte für Modul	5 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 150 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	<p>Für das Orientierungspraktikum gibt es zwei Optionen:</p> <p>a) Orientierungspraktikum (gemäß Approbationsordnung) Das Praktikum findet in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in einer anderen Einrichtung statt, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird und in denen Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind.</p> <p>b) Orientierungspraktikum (allgemein) Das Orientierungspraktikum gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Das Orientierungspraktikum (allgemein) kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden.</p>		
Lernziele	<p>a) Orientierungspraktikum (gemäß Approbationsordnung) Die Studierenden sollen praktische Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patient*innenversorgung erwerben. Sie sollen erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patient*innenversorgung bekommen. Darüber hinaus sollen die Studierenden die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patient*innensicherheit kennenlernen.</p> <p>b) Orientierungspraktikum (allgemein) Die Studierenden sollen lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.</p>		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Für die Approbation muss das Orientierungspraktikum gemäß der Approbationsordnung (Option a) absolviert werden.		

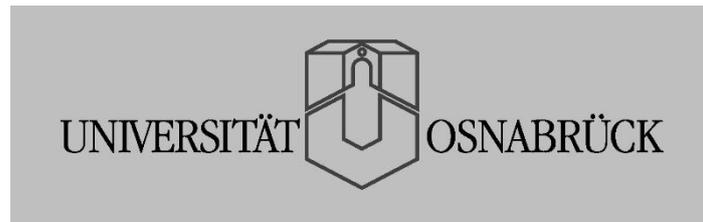
Modul-Bezeichnung	Berufsqualifizierende Tätigkeit I		
Modul-Code	Psy-B-165N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	240 h
	Gesamt:	-	240 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	Insgesamt 240 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	<p>Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gibt es zwei Optionen:</p> <p>a) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung)</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung und wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Studierenden bekommen grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Die Tätigkeit kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind: Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation (mit psychotherapeutischer, psychiatrischer, psychosomatischer oder neuropsychologischer Versorgung), Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) kann erst abgeleistet werden, wenn bereits mindestens 60 LP erworben sind.</p> <p>b) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein)</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden.</p>		

Lernziele	<p>a) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) Die Studierenden sollen lernen, Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten. Außerdem sollen die Studierenden lernen, grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.</p> <p>b) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) Die Studierenden sollen lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.</p>
Schlüsselkompetenzen	
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Für die Approbation muss die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß der Approbationsordnung (Option a) absolviert werden.

Modul-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Modul-Code	Psy-B-166N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	40 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	40 h
Leistungspunkte für Modul	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband*in.		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Proband*innen einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen der*des zuständigen Versuchsleiter*in über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 40 Stunden müssen vorgelegt werden. Versuchspersonen Stunden werden dabei zur nächsten halben Stunde aufgerundet.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Anlage 3**Zuordnung nach Approbationsordnung der Module des Bachelorstudiengang
Psychologie**

CODE	Bezeichnung	LP	Workload
	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-121N	Allgemeine Psychologie I	11	330
Psy-B-122N	Allgemeine Psychologie II	8	240
Psy-B-123N	Biologische Psychologie	7	210
Psy-B-124N	Entwicklungspsychologie	8	240
Psy-B-125N	Differentielle Psychologie	7	210
Psy-B-126N	Sozialpsychologie	7	210
	Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-150N	Pädagogik für Psychotherapeut*innen	4	120
	Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-150N	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin	4	120
	Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-150N	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie	2	60
	Störungslehre		
Psy-B-143N	Störungslehre	8	240
	Psychologische Diagnostik		
Psy-B-131N	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180
Psy-B-132N	Psychologische Diagnostik	10	300
	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Psy-B-144N	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	8	240
	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		
Psy-B-145N	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	2	60
	Wissenschaftliche Methodenlehre		
Psy-B-101N	Einführung in die Psychologie	4	120
Psy-B-111N	Forschungsmethoden	6	180
Psy-B-112N	Statistik und Datenanalyse I	8	240
Psy-B-113N	Statistik und Datenanalyse II	8	240
	Berufsethik und Berufsrecht		
Psy-B-150N	Berufsethik und Berufsrecht	2	60
	Forschungsorientiertes Praktikum I		
Psy-B-162N	Forschungsorientiertes Praktikum I	8	240
	Orientierungspraktikum		
Psy-B-164N	Orientierungspraktikum	5	150
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I		
Psy-B-165N	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	8	240



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE: SCHWERPUNKT
KLINISCHE PSYCHOLOGIE
UND PSYCHOTHERAPIE“

Neufassung
beschlossen im

Umlaufverfahren des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 25.08.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021

genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1103

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	1105
§ 1 Zweck der Prüfung	1105
§ 2 Hochschulgrad.....	1105
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1105
§ 4 Prüfungsausschuss	1105
§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	1106
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen	1107
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	1108
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	1110
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen	1110
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1110
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	1111
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	1111
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	1112
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	1112
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	1113
§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1113
Zweiter Teil: Masterprüfung	1114
§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung.....	1114
§ 17 Zulassung zur Masterarbeit.....	1114
§ 18 Masterarbeit.....	1115
§ 19 Wiederholung der Masterarbeit	1115
§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1115
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	1116
§ 21 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes	1116
§ 22 In-Kraft-Treten	1117
Anlage 1.....	1118
Anlage 2.....	1119
Anlage 3.....	1142

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. ³Das Masterstudium vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen aller Altersstufen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ⁴Dies umfasst auch den Einsatz von Simulationspatient*innen. ⁵Übergeordnetes Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist es, Studierende auf eine psychotherapeutische Tätigkeit vorzubereiten.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Die Masterprüfung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 2 Nr. 2, 22 Abs. 1 Nr. 7 der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen (PsychThApprO) Zulassungsvoraussetzung für die Psychotherapeutische Prüfung.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der*dem Studiendekan*in gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegende Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser*diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe, das in der Lehre tätig ist
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrer*innengruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die*der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. ²Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. ²Zu Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Als Prüfer*innen bei den Modulprüfungen sollen keine Personen vorgesehen werden, die Übungen zur Selbstreflexion durchführen, um sicherzustellen, dass zwischen den Studierenden und den Prüfer*innen kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2, für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer*innen, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der*dem zu prüfenden Student*in Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die ein*e Student*in innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die*der Student*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

- (7) Fehlversuche:
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich, so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer*eines geeigneten Fachvertreter*in einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen, studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der*des Kandidat*in in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9)
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer*innen haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer*innen die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die von der zu prüfenden Person erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat eine zu prüfende Person nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §10 Absatz 2 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des §10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer* einem Prüfer*in und einer* einem sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung statt. ³Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden von der* dem Veranstalter*in des Seminars bewertet.

- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die*der Prüfer*in fest. ³Der Beitrag der*des einzelnen Verfasser*in muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Eine Hausarbeit umfasst bei einer*einem Verfasser*in in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) ¹Die Schutzbestimmungen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG.). ³Weiterhin sind die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist, zu berücksichtigen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Person sind die Zuhörer*innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der zu prüfenden Person wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die*der Student*in ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autor*innenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfer*innen (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfer*innen bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfer*innen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der*des Student*in schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.

- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage I** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die*der Prüfer*in.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte der zu prüfenden Person nach Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachiger Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 15).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer*innen, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfer*in richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*eines Prüfer*in vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*diesem Prüfer*in zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfer*in insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer*innen richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine*n Gutachter*in bestellen. ²Die*der Gutachter*in muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Der zu prüfenden Person und der*dem Gutachter*in ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die*der Prüfer*in ihre*seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer*innen, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.

- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die*der Dekan*in die*den Widerspruchsführer*in.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 90 Leistungspunkten und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- zu Beginn der Masterarbeit mindestens 60 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfer*innen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang Psychologie Schwerpunkt: Klinische Psychologie und Psychotherapie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der*des Prüfer*in in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die*der Erst- und die*der Zweitprüfer*in müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die*der Erst- oder die*der Zweitprüfer*in muss Professor*in oder Privatdozent*in des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die*der Prüfer*in mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in festgelegt. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die*der Prüfer*in, die*der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer*in) und die*der Zweitprüfer*in, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfer*in betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Zulassung der Masterarbeit bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage I* und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Masterarbeit (siehe *Anlage 1* Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß *Anlage 1*, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß *Anlage 2* (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1,3 verleiht die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Student*in das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die*der Studiendekan*in nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. § 9 Abs. 2 und 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. die zu prüfende Person an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, sodass die zu prüfende Person die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat die zu prüfende Person die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Die zu prüfende Person muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 3 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft die*der Prüfer*in. ²Die zu prüfende Person muss versichern, dass sie Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern die*der Prüfer*in nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet die*der Prüfer*in. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der*des Studiendekan*in nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktische Tätigkeit), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Die Spalte „G“ gibt die Gewichtung des Moduls an (§ 20 Absatz 2). Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Absatz 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung / Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Wissenschaftliche Vertiefung	Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin	S	2	3	-	nein
	Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie	S	2	4		
	Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie	S	2	3		
Vertiefte Forschungsmethodik	Multivariate Verfahren	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse	V	1	2		
	Multivariate Verfahren	Ü	3	2		
Diagnostik und Evaluation	Diagnostik und Evaluation	V	2	4	7	ja
	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden	S	2	3		
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	Ü	3	5	-	nein
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	Ü	1	3		
	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	Ü	3	5		
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	Ü	1	2		
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	V	2	4	11	ja
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B	S	2	3		
Angewandte Psychotherapie	Angewandte Psychotherapie	V	2	4	5	ja
	Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie	S	1	1		
Praxis der psychologischen Begutachtung	Praxis der psychologischen Begutachtung	Ü	2	4	-	nein
Qualitätssicherung	Qualitätssicherung	S	2	3	-	nein
Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung A	Ü	2	3	-	nein
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung B	Ü	2	2		
Selbstreflexion	Selbstreflexion A	Ü	1	1	-	nein
	Selbstreflexion B	Ü	1	1		
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext	P	450 h	15	-	nein
	Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext	P	150 h	5		
Masterarbeit	Masterarbeit			30	30	nein
				120	61	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen und Seminaren ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktische Tätigkeit), dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Work-load	LP	Semester
------	-------------	-----------	----	----------

WISSENSCHAFTLICHE VERTIEFUNG

Psy-M-111N	Wissenschaftliche Vertiefung	300	10	1
	Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin (S)	90	3	1
	Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie (S)	120	4	1
	Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie (S)	90	3	1

VERTIEFTE FORSCHUNGSMETHODIK

Psy-M-101N	Vertiefte Forschungsmethodik	240	8	1
	Multivariate Verfahren (V)	120	4	1
	Computergestützte Datenanalyse (V)	60	2	1
	Multivariate Verfahren (Ü)	60	2	1

DIAGNOSTIK UND EVALUATION

Psy-M-102N	Diagnostik und Evaluation	210	7	1-2
	Diagnostik und Evaluation (V)	120	4	1
	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden (S)	90	3	2

BERUFSQUALIFIZIERENDE TÄTIGKEIT II – VERTIEFTE PRAXIS DER PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-112N	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	450	15	1-2
	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (Ü)	150	5	1
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (Ü)	90	3	1
	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Ü)	150	5	2
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Ü)	60	2	2

SPEZIELLE STÖRUNGS- UND VERFAHRENSLEHRE DER PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-113N	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	330	11	2
	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (V)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B (S)	90	3	2

ANGEWANDTE PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-114N	Angewandte Psychotherapie	150	5	2
	Angewandte Psychotherapie (V)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie (S)	30	1	2

PRAXIS DER PSYCHOLOGISCHEN BEGUTACHTUNG

Psy-M-115N	Praxis der psychologischen Begutachtung	120	4	2
	Praxis der psychologischen Begutachtung (Ü)	120	4	2

QUALITÄTSSICHERUNG

Psy-M-116N	Qualitätssicherung	90	3	3
	Qualitätssicherung (S)	90	3	3

FORSCHUNGSORIENTIERTES PRAKTIKUM II – PSYCHOTHERAPIEFORSCHUNG

Psy-M-117N	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	150	5	3-4
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung A (Ü)	90	3	3
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung B (Ü)	60	2	4

SELBSTREFLEXION

Psy-M-118N	Selbstreflexion	60	2	3-4
	Selbstreflexion A (Ü)	30	1	3
	Selbstreflexion B (Ü)	30	1	4

BERUFSQUALIFIZIERENDE TÄTIGKEIT III – ANGEWANDTE PRAXIS DER PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-119N	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	600	20	3-4
	Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-) stationären Kontext (P)	450	15	3-4
	Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext (P)	150	5	3-4

MASTERARBEIT

Psy-M-131N	Masterarbeit	900	30	3-4
------------	--------------	-----	----	-----

 120

Modul-Bezeichnung	Wissenschaftliche Vertiefung		
Modul-Code	Psy-M-111N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie, Leiter*in des Fachgebietes Differentielle Psychologie, Leiter*in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	10/300		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dem Modul soll die wissenschaftlich systematisierte und kontrollierte Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens bei Gesundheit und Krankheit vertieft vermittelt werden. Exemplarische Inhalte im Seminar <i>Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin</i> sind hormonelle Biomarker und Stressachsen bei psychischen und somatischen Erkrankungen inklusive eines Praxisbezugs, neueste Befunde zur Biopsychologie psychischer Störungen (z. B. zu Schizophrenie, Autismus und Demenz), Verhaltensmedizin, konditionierte Immunreaktionen und konditionierte Placeboeffekte, neurowissenschaftliche und verhaltensmedizinische Diagnostik, Therapie bei chronischem Schmerz sowie internistischen und neurologischen Erkrankungen.</p> <p>Exemplarische Inhalte im Seminar <i>Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie</i> sind der Vergleich verschiedener Rahmenmodelle in der klinisch-psychologischen Forschung (z. B. symptomorientiert kategorial vs. transdiagnostisch dimensional), Biomarker dysfunktionalen Verhaltens und Erlebens sowie Grundlagen, Messung und Auswertung des Elektroenzephalogramms (EEG) als beispielhafte Methode in der klinisch-neurowissenschaftlichen Forschung.</p> <p>Exemplarische Inhalte im Seminar <i>Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie</i> sind soziale Kognition (z. B. Selbstwahrnehmung, Selbstregulation, Stigma), soziale Identität, soziale Isolation und Gesundheit (social identity approach to health), Gesellschaft und Gesundheit (z. B. gesellschaftliche Normen, Gesellschaftssysteme und psychisches Wohlbefinden) sowie soziale Ungleichheit und Gesundheit.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erfassen und beurteilen selbstständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse in einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Das Modul zielt auf eine wissenschaftliche Vertiefung im Bereich des menschlichen Erlebens und Verhaltens einschließlich seiner sozialen Einflüsse, seiner Individualität und seiner biologisch-neurowissenschaftlichen Komponenten ab. Hierbei werden Erkenntnisse über klinisch-psychologische, gesundheitspsychologische und psychotherapiebezogene Themengebiete aus der Perspektive verschiedener psychologischer Grundlagenfächer (d.h. Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie und Sozialpsychologie) erarbeitet, wodurch ein ganzheitliches Verständnis psychischer Dysfunktionalität gefördert wird. Daneben werden methodische Fähigkeiten der neurowissenschaftlichen und experimentalpsychologischen klinischen Forschung gestärkt.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle mündliche Präsentation (Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion wissenschaftlicher Texte; Moderation und Anleitung von Kleingruppenarbeiten; Basiskompetenzen der Erhebung und Auswertung von EEG Daten</p>		

Modul-Bezeichnung	Wissenschaftliche Vertiefung
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen Referate zu übernehmen sind und/oder wissenschaftliche Texte gelesen und diskutiert werden.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Vertiefung; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 1
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Vertiefte Forschungsmethodik		
Modul-Code	Psy-M-101N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	3 SWS (45 h)	15 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	8/240		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In den Vorlesungen und der Übung werden die Wissensbereiche der multivariaten Verfahren und der Messtheorie abgedeckt. Spezifischer werden in der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ z. B. folgende Themen und Verfahren behandelt: Grundlagen der Matrixalgebra, Multiple Regression und Allgemeines Lineares Modell, multivariate Varianzanalyse, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse“ wird die Anwendung der multivariaten Verfahren auf konkrete Datensätze mittels Statistikprogrammen dargestellt. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesungen konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben. Die Studierenden werden dazu befähigt, komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Grundlagenforschung und zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen anzuwenden. Auch lernen sie, einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse beurteilen und nutzen zu können, unter anderem für die Psychotherapie.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Approbationsbereich	Vertiefte Forschungsmethodik; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 2		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Diagnostik und Evaluation		
Modul-Code	Psy-M-102N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik und Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Diagnostik und Evaluation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	7/210		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung vertieft einerseits diagnostische Modelle und Methoden und andererseits forschungsmethodische Grundlagen und Anwendungen.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu entwickeln und zu bewerten. Ferner sollen die Studierenden dazu befähigt werden, systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse erheben und beurteilen zu können. Insgesamt sollen die Studierenden die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einleiten.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die*den Dozent*in.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Approbationsbereich	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 6		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-112N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (5 LP)	3 SWS (45 h)	105 h
	Ü Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (3 LP)	1 SWS (15 h)	75 h
	Ü Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (5 LP)	3 SWS (45 h)	105 h
	Ü Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	15/450		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Studierenden üben im Rollenspiel die Durchführung von psychotherapeutischen Erstgesprächen, von Problem- und Zielanalysen sowie der Therapieplanung. Auch erproben sie im Rollenspiel den Einsatz psychotherapeutischer Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen inklusive älterer Menschen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patient*innengruppe. Hinzu kommt die Übung von allgemeinen Beratungsgesprächen unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens. Hierbei werden Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung umgesetzt. Des Weiteren üben die Studierenden im Rollenspiel, Patient*innen sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patient*innengruppen aufzuklären. In diesem Zusammenhang üben sie die Durchführung psychoedukativer Maßnahmen. Auch trainieren sie in Rollenspielsituationen, den Patient*innen individuell angemessen das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden zu erklären. Die Veranstaltung wird in anwendungsorientierten Lehr- und Lernformen in Kleingruppen mit maximal 15 Studierenden durchgeführt. Die Studierenden werden durch fachkundiges Personal angeleitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie dient der Vorbereitung auf die Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie III. Dementsprechend erwerben die Studierenden durch Rollenspiele vertiefte Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten in der praktischen Durchführung der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden, die die Studierenden in der Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie III auf reale</p>		

	Behandlungssettings übertragen sollen. Hierbei lernen sie, Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beobachten und zu reflektieren, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patient*innen sowie Therapeut*innen zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen. Auch erwerben sie die Fähigkeit, Notfall- und Krisensituationen einschließlich Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig zu erkennen und als Konsequenz geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patient*innen abzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Anwendung therapeutischer Gesprächstechniken inklusive Aufbau einer therapeutischen Beziehung und adäquatem Einsatz von psychotherapeutischen Interventionstechniken in Rollenspielen; interdisziplinäres Denken und Handeln; Selbst- und Zeitmanagement
Studienleistungen	Erforderlich ist eine regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen inklusive der aktiven Beteiligung an den praktischen Aufgaben, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 7
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-113N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	11/330		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in der Vorlesung und in beiden Seminaren dargestellten Inhalte umfassen die Vorstellung unterschiedlicher psychischer Störungsbilder und deren Behandlung. Hierbei wird die psychotherapeutische Behandlung nach Störungen und nach Zielgruppen fokussiert, wobei die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen inklusive älterer Menschen sowie Menschen mit Behinderung und Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen berücksichtigt werden. Auch werden die psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und nach Setting, d. h. Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention, fokussiert. In diesem Zusammenhang werden die psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden beleuchtet. Weitere Themenbereiche sind die Fallkonzeption und Behandlungsplanung sowie die Weiterentwicklung bestehender und die Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, die psychologischen und neuropsychologischen Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patient*innengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfassen. Auch sollen sie die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient*innen einschätzen und diese den Patient*innen sowie anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden erläutern können. Auch sollen sie dazu befähigt werden, auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patient*innen angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen. Darüber hinaus sollen sie selbstständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung entwickeln und die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patient*innen beachten. Hinzu kommt die Fähigkeit zum Erklären von psychischen und</p>		

	psychisch mitbedingten Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters, basierend auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 3
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Angewandte Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-114N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Angewandte Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie (1 LP)	1 SWS (15 h)	15 h
	Gesamt:	3 SWS (45 h)	105 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	5/150		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in der Vorlesung und im Seminar dargestellten Inhalte umfassen die Kennzeichen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Fokussiert wird hierbei die ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen inklusive älterer Menschen und Menschen mit Behinderung sowie die klinische Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik, sowie die psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vorzunehmen. Des Weiteren zielt das Modul darauf ab, die Studierenden dazu zu befähigen, zukünftig durch sie zu behandelnde Patient*innen sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung, angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen beraten zu können. Auch zielt das Modul darauf ab, die Studierenden dazu zu befähigen, zukünftig durch sie zu behandelnde Patient*innen bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an einer entsprechenden Einrichtung zu überführen. Auch sollen die Studierenden in dem Modul das Wissen dafür erwerben, zukünftig bei Patient*innen die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege zu leiten. Hierbei sollen die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie beachtet werden.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		

Studienleistungen	Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Angewandte Psychotherapie; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 4
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Praxis der psychologischen Begutachtung		
Modul-Code	Psy-M-115N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Praxis der psychologischen Begutachtung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	2 SWS (30 h)	90 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	4/120		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Übung werden neben einer Vertiefung des Themenbereiches der klinisch-psychologischen Diagnostik Methoden zur Erstellung von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie vermittelt. Hierbei wird auf die Zielsetzung, den Aufbau, das Verfassen und das Präsentieren solcher Gutachten fokussiert. In diesem Zusammenhang werden auch Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung beurteilt.</p> <p>Des Weiteren werden die Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten gelegt. Auf dieser Basis bearbeiten und bewerten die Studierenden wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung. In diesem Kontext erstellen die Studierenden selbst Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, nach wissenschaftlichen Kriterien zu entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen (gutachterlichen) Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patient*innen situationsangemessen anzuwenden sind. Die Studierenden sollen in der Lage sein, diese Verfahren im Einzelfall durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und diese zu interpretieren. Darüber hinaus sollen die Studierenden lernen, diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie von ungünstigen Behandlungsverläufen angemessen einzusetzen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Auswahl adäquater psychologischer Diagnostikinstrumente sowie deren Anwendung und Auswertung</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	-		

Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 6
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Qualitätssicherung		
Modul-Code	Psy-M-116N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Qualitätssicherung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	2 SWS (30 h)	60 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	3/90		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dem Seminar werden Methoden und Inhalte aus dem Bereich der Psychotherapieforschung vermittelt und kritisch reflektiert. Mit den Studierenden wird des Weiteren erarbeitet, wie sie einschlägige Studien aus dem Bereich der Psychotherapieforschung bewerten und deren Ergebnisse für die eigene psychotherapeutische Tätigkeit nutzen können. Ferner werden Inhalte aus dem Bereich der Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen vermittelt. Diese Inhalte umfassen die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement sowie die Methoden zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems. In diesem Zusammenhang werden auch die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen berücksichtigt.</p>		
Lernziele	<p>Im Rahmen des Seminars sollen die Studierenden lernen, selbstständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen zu planen, durchzuführen, sie auszuwerten und sie zusammenzufassen. Darüber hinaus erwerben sie die Kompetenz, wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft zu bewerten, sodass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, psychotherapeutische Interventionen und die Beratung ableiten können. Auch sollen die Studierenden lernen, ihr eigenes psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren und ihr Verhalten zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich zu überprüfen. Außerdem sollen die Studierenden die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen und Settings beurteilen und psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen als auch im gesamten Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte evaluieren. Des Weiteren sollen die Studierenden Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beurteilen. Hierbei sollen sie dazu befähigt werden, selbstständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Patient*innensicherheit zu gewährleisten. Ferner sollen die Studierenden lernen, interdisziplinäre Teams zu leiten.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		

Studienleistungen	Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können. Hinzu kommt eine schriftliche Ausarbeitung zum Bereich der psychometrischen Diagnostik und/oder Verlaufs- und Abschlussevaluation von psychotherapeutischen Behandlungen.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen und Vertiefte Forschungsmethodik; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 5 und Pkt. 2
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung		
Modul-Code	Psy-M-117N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung A (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Ü Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung B (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	90 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	5/150		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Das Seminar findet in Forschungseinrichtungen der Universität bzw. in Hochschulambulanzen statt. Die Studierenden nehmen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten in diesem Zusammenhang an deren Planung und Durchführung mit. In diesem Kontext erfolgt eine selbstständige Beobachtung von menschlichem Erleben und Verhalten und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten. Den Studierenden wird hier vermittelt, wie Forschungsergebnisse in der auf die Patient*innen individuell ausgerichteten Versorgung und für die Versorgungsinnovation berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Veranstaltung wird unter Anleitung in Kleingruppen mit maximal 15 Studierenden durchgeführt.</p>		
Lernziele	<p>Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung zielt darauf ab, dass die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung erwerben. Die Studierenden sind zu befähigen, wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung solcher Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen. Auch sollen sie lernen, bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studententherapeut*innen dienen und zur Qualitätssicherung des Verhaltens der Therapeut*innen in Therapiestudien beitragen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Wissenschaftliches Arbeiten inklusive Untersuchungsplanung, Auswahl adäquater Forschungsmethoden und statistischer Tests; Interpretation von Forschungsergebnissen sowie deren Präsentation in Form von Manuskripten, Postern oder Vorträgen</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte der Psychotherapieforschung in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		

Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung; siehe PsychThApprO § 17
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Selbstreflexion		
Modul-Code	Psy-M-118N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Selbstreflexion A (1 LP)	1 SWS (15 h)	15 h
	Ü Selbstreflexion B (1 LP)	1 SWS (15 h)	15 h
	Gesamt:	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	2/60		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Rahmen praktischer Übungen reflektieren die Studierenden das eigene psychotherapeutische Handeln sowie die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden die aus der Selbstreflexion abgeleiteten Verbesserungsvorschläge annehmen und in ihr psychotherapeutisches Handeln integrieren. Auch werden die Studierenden dazu angeleitet, eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern. Hierbei sind auch das Erkennen der Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und die Ableitung geeigneter Maßnahmen zentrale Bestandteile.</p>		
Lernziele	<p>Durch die o. g. Inhalte sollen die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, hierdurch zur Steigerung ihrer psychotherapeutischen Kompetenzen beizutragen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns; Rezeption von Feedback bezüglich der eigenen psychotherapeutischen Handlungen und konstruktive Umsetzung des Feedbacks</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich ist eine regelmäßige Teilnahme an der Übung und eine aktive Beteiligung, da das Qualifikationsziel der kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen psychotherapeutischen Handeln nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Übung erreicht werden kann.</p>		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Approbationsbereich	Selbstreflexion; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 8		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-119N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung stellt das erfolgreiche Absolvieren des Modules Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Angewandte Praxis der Psychotherapie dar.		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung	Präsenz	Selbststudium
	P Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-) stationären Kontext (15 LP)	450 h	-
	P Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext (5 LP)	150 h	-
	Gesamt:	600 h	-
Leistungspunkte für Modul/Stunden	20/600		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeut*innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit entsprechender Fachkunde. Es erfolgt eine Beteiligung der Studierenden an der Diagnostik und Behandlung von Patient*innen unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. In diesem Kontext führen die Studierenden bei mindestens zehn Patient*innen Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen durch. Die behandelten Patient*innen entstammen unterschiedlichen Alters- und Patient*innengruppen und müssen mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichem Schwere- und Beeinträchtigungsgrad zuzuordnen sein. Die Durchführung der Anamnesen und psychodiagnostischen Untersuchungen erfolgt auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden. Hierbei sind vier Erstgespräche, vier Anamnesen (von den Studierenden schriftlich zu protokollieren), vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung sowie vier Patient*innenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde zu absolvieren. Des Weiteren nehmen die Studierenden an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patient*innenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teil. Diese wird unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt. Begleitend werden diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt. Außerdem nehmen die Studierenden an zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patient*innenbehandlungen im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teil. Hierbei soll ein*e Patient*in entweder ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sein und sollten unterschiedliche Indikationsstellungen vorliegen. Die Studierenden übernehmen in diesem Zusammenhang die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung. Auch führen sie die Zwischen- und</p>		

	Abschlussequalifizierung durch. Zudem sollen die Studierenden selbstständig, aber unter Anleitung, drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen durchführen. Weiterhin sollen Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patient*innenbehandlungen durchgeführt und dokumentiert werden. Ebenso erfolgt eine Begleitung von mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutischen Sitzungen. Die Beteiligung der Studierenden ist in regelmäßige Fallbesprechungen eingebettet, in denen das diagnostische und therapeutische Vorgehen geplant und reflektiert wird. Ergänzt werden diese Inhalte durch die selbstständige und eigenverantwortliche Erstellung eines ausführlichen psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, sowie die Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen.
Lernziele	Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zielt auf die Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung ab. Im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III werden die Studierenden dazu befähigt, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patient*innen umzusetzen.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Kompetenzen in der Therapieplanung und Durchführung einzelner Interventionen, Aufbau einer tragfähigen psychotherapeutischen Beziehung, Fähigkeit zur Übertragung von wissenschaftlichen Befunden auf konkrete Fälle, Kompetenzen zur mündlichen Fallvorstellung sowie zum Verfassen eines Fallberichtes
Studienleistungen	Es ist die Beteiligung der Studierenden an der Diagnostik und Behandlung von Patient*innen unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich (Ausführungen hierzu siehe oben). Für die beiden Fallseminare sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion) erforderlich, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte der Psychotherapieforschung in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können. In beiden Fallseminaren sind gemäß § 38 ApprO zusammen mindestens vier schriftliche Anamnesen der Patient*innen aus BQT III vorzulegen.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie; siehe PsychThApprO § 18 und PsychThApprO § 38
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Masterarbeit		
Modul-Code	Psy-M-131N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	30/900		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	fortlaufend		
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbstständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Approbationsbereich	Nicht relevant		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Anlage 3**Zuordnung der Lehrveranstaltungen des „Masterstudiengangs Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zu den Inhalten des Studiums gemäß Approbationsordnung (PsychThApprO)**

CODE	Bezeichnung	LP	Workload
	Wissenschaftliche Vertiefung		
Psy-M-111N	Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin	3	90
Psy-M-111N	Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie	4	120
Psy-M-111N	Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie	3	90
	Vertiefte Forschungsmethodik		
Psy-M-101N	Multivariate Verfahren	4	120
Psy-M-101N	Computergestützte Datenanalyse	2	60
Psy-M-101N	Multivariate Verfahren	2	60
Psy-M-116N	Qualitätssicherung	s.u.	s.u.
	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Psy-M-113N	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	4	120
Psy-M-113N	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A	4	120
Psy-M-113N	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B	3	90
	Angewandte Psychotherapie		
Psy-M-114N	Angewandte Psychotherapie	4	120
Psy-M-114N	Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie	1	30
	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen		
Psy-M-116N	Qualitätssicherung	3	90
	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung		
Psy-M-102N	Diagnostik und Evaluation	4	120
Psy-M-102N	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden	3	90
Psy-M-115N	Praxis der psychologischen Begutachtung	4	120
	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie		
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	5	150
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	3	90
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	5	150
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	2	60

	Selbstreflexion		
Psy-M-118N	Selbstreflexion A	1	30
Psy-M-118N	Selbstreflexion B	1	30
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung		
Psy-M-117N	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung A	3	90
Psy-M-117N	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung B	2	60
	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie		
Psy-M-119N	Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext	15	450
Psy-M-119N	Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext	5	150

Fachspezifischer Teil

Textiles Gestalten

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht (BEU)*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1, § 43 Absatz 1 Satz 4 NHG in der 42. Sitzung am 05.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 425) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 behandelt und in der 337. Sitzung des Präsidiums am 02.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1144).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Textiles Gestalten im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
TXG-SFG	Grundmodul: Einführung in textile Sachverhalte, Fachdidaktik und Gestaltung	12	12	2	1.–2.	---
TXG-TD-I	Textildidaktik I	4	6	1-2	2.–5.	TXG-SFG 3. Komponente
TXG-AED	Ästhetik und Design von Textilien und Kleidung	4	6	1-2	3.–4.	TXG-SFG
TXG-TPDN	Technik und Produktion: Digitalisierung und Nachhaltigkeit	3	7	1-2	3.–5.	TXG-SFG
TXG-KG	Kulturgeschichte von Textilien und Kleidung	4	6	1-2	3.–5.	TXG-SFG
TXG-PMP	Praktisch-methodisches Projekt	2	5	1	4.–6.	TXG-AED
TXG-FPK	Forschen und präsentieren in wissenschaftlichen Kontexten	4	8	2	4.–5.	TXG-SFG
	Gesamtsumme	33	50			

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Textiles Gestalten geschrieben, sind vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens vier der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:
 - TXG-AED Ästhetik und Design von Textilien und Kleidung,
 - TXG-TPDN Technik und Produktion: Digitalisierung und Nachhaltigkeit
 - TXG-KG Kulturgeschichte von Textilien und Kleidung
 - TXG-TD-I Textildidaktik I
 - TXG-PMP Praktisch-methodisches Projekt
- (2) Die Bachelorarbeit soll ca. 75.000–90.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.

§ 4 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) In Ergänzung zu § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module des Fachs Textiles Gestalten folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Wissenschaftliche Texte (Absatz 2)
 - (b) Exkursionsberichte (Absatz 3)
 - (c) Objektgestaltung (Absatz 4)
 - (d) Praktisch-methodische Prüfung (Absatz 5)
 - (e) Ausstellung (Absatz 6)
 - (f) Begleitpublikation (Absatz 7)
- (2) ¹Wissenschaftliche Texte sind semesterbegleitende Hausaufgaben im Rahmen eines Grundmoduls. ²Sie entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 10 Abs. 3 APO), mit der Maßgabe, dass ihr Umfang eine Anzahl von ca. 5.400–9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreitet.
- (3) ¹Exkursionsberichte enthalten die Dokumentation der wesentlichen Gesichtspunkte einer Exkursion. ²Sie entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 10 Abs. 3 APO), mit der Maßgabe, dass ihr Umfang eine Anzahl von ca. 5.400–9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreitet.
- (4) ¹Objektgestaltung ist die Gestaltung eines eigenständigen Objekts mit einer wissenschaftlich gestützten schriftlichen Dokumentation und Reflexion. ²Die Objektgestaltung kann in zwei verschiedenen Formen realisiert werden:
 - a) entsteht ein großes Objekt prozesshaft über das gesamte Semester, so ist kein weiteres Objekt zu erstellen und die Reflexion muss ca. 14.400–18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen;
 - b) entstehen über das Semester verteilt mehrere kleinere Objekte, ist im Anschluss an das Seminar ein weiteres seminarunabhängiges Objekt zu erstellen. ²Die Reflexion umfasst in diesem Fall ca. 9.000–14.400 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (5) ¹Eine Praktisch-methodische Prüfung beinhaltet die 14-tägige eigenständige Erstellung eines gestalterischen Objekts, inklusive einer schriftlichen Reflexion im Umfang von ca. 14.400–18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) im Kontext von Fachwissenschaft und Fachpraxis sowie die Präsentation im Rahmen eines Überprüfungsgesprächs (i. d. R. 30 Minuten). ²Als Prüfungsvorleistung dient ein Konzeptpapier im Umfang von ca. 3.600 Zeichen (ohne Leerzeichen), in dem das eigene Projektvorhaben skizziert wird.
- (6) ¹Eine Ausstellung umfasst die Präsentation von Objekten jedweder Art, inklusive deren Auf- und Abbau sowie eine schriftliche Dokumentation des Ausstellungskonzepts (ca. 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen). ²Bei größeren Ausstellungen kann die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation in Arbeitsgruppen erfolgen, wobei jeweils die individuelle Prüfungsleistung für sich bewertbar sein muss.
- (7) ¹Eine Begleitpublikation ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 21.600–36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen), die
 - a) zu einer Ausstellung nach Absatz 6 erstellt wird und veröffentlicht werden kann oder,
 - b) zu einer nicht umgesetzten Ausstellungskonzeption erstellt wird.²Als Richtlinie können zum Beispiel Ausstellungskataloge o. Ä. dienen.

§ 5 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschrift

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung außer Kraft. ³Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Bachelorstudiengang Textiles Gestalten (BEU) eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2024 die fachspezifische Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden fachspezifischen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 APO [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Textiles Gestalten

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1, § 43 Absatz 1 Satz 4 NHG in der 42. Sitzung am 05.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 behandelt und in der 337. Sitzung des Präsidiums am 02.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1147).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Textiles Gestalten im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester ³	Voraussetzungen
TXG-TD-II	Textildidaktik II	4	6	2	1.- 4.	
TXG-TS	Textile Studien	4	6	2	1.- 4.	
	Summe	8	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
TXG-PB	Projektband: Textildidaktische Forschung	6	15	3	1.-3.	siehe Abs. 2
TXG-MAKOL	Masterkolloquium Textiles Gestalten	2	3	1	4.	siehe Abs. 3
	Summe	0-8	0-18			

- (2) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (3) Wird die Masterarbeit im Fach Textiles Gestalten geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Textiles Gestalten zu absolvieren.

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Textiles Gestalten im Rahmen des Pflichtprogramms des Masterstudiums mindestens eine Hausarbeit bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 125.000–150.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

³ Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung außer Kraft.

Fachspezifischer Teil

Textiles Gestalten

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1, § 43 Absatz 1 Satz 4 NHG in der 42. Sitzung am 05.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 behandelt und in der 337. Sitzung des Präsidiums am 02.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1149).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Textiles Gestalten im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester ⁴	Voraussetzungen
TXG-TD-II	Textildidaktik II	4	6	2	1.- 4.	
TXG-TS	Textile Studien	4	6	2	1.- 4.	
	Summe	8	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
TXG-PB	Projektband: Textildidaktische Forschung	6	15	3	1.-3.	siehe Abs. 2
TXG-MAKOL	Masterkolloquium Textiles Gestalten	2	3	1	4.	siehe Abs. 3
	Summe	0-8	0-18			

- (2) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (3) Wird die Masterarbeit im Fach Textiles Gestalten geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Textiles Gestalten zu absolvieren.

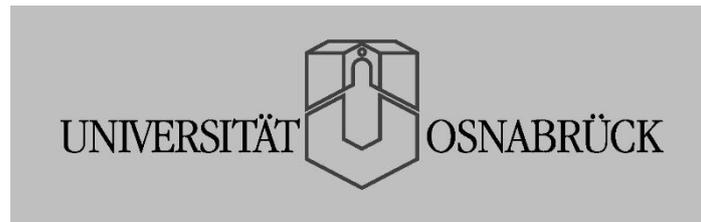
§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Textiles Gestalten im Rahmen des Pflichtprogramms des Masterstudiums mindestens eine Hausarbeit bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 125.000–150.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

⁴ Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT
„TEXTILES GESTALTEN“

beschlossen im
42. Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 05.05.2021
behandelt in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 21.07.2021
genehmigt in der 337. Sitzung des Präsidiums am 02.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1151

Definition Anwesenheitspflicht:

„Anwesenheitspflicht“ bzw. „regelmäßige Anwesenheit“ meint die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung. Regelmäßigkeit setzt die Teilnahme an mindestens 80 % der Termine voraus. Die Dozierenden können im Einzelfall, insbesondere aufgrund von Krankheit o. Ä., weitere Ausnahmen vorsehen.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit:

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten befindet sich weiter im Aufbau. Die Seminare werden inhaltlich möglichst interdisziplinär ausgerichtet. Insbesondere in Bezug auf Querschnittsthemen (siehe Modulbeschreibungen) wird die Zusammenarbeit stetig ausgebaut.

Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung, Unterricht (BEU)

Identifier Modultitel TXG-SFG Grundmodul: Einführung in textile Sachverhalte, Fachdidaktik und Gestaltung Englischer Modultitel <i>Introduction to textile issues, subject didactics and design</i>					
SWS des Moduls 12 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester – Beginn WiSe		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus WiSe SFG-1,2,3 – SoSe SFG-4,5,6 → Die Komponenten sind außer SFG-6 in der angegebenen Reihenfolge zu studieren.		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele Grundkenntnisse - textilwissenschaftlicher Fragestellungen und Forschungsfelder - kulturwissenschaftlicher Methoden und Theorien - über die Kultur- und Technikgeschichte von Textilien und Kleidung - textildidaktischer Konzepte und Methoden sowie deren Besonderheiten bzgl. der Primar- und Sekundarstufe I sowie Inklusion, Digitalisierung und andere aktuelle Querschnittsthemen - über die Systematik der textilen Wertschöpfungskette - textiler Techniken - im Umgang mit Geräten und Maschinen (analog und digital) - der Gestaltung in Theorie und Praxis - Heranführung an das Verfassen wissenschaftlicher Hausarbeiten					
Inhalte - Kultur- und Technikgeschichte von Textilien und Kleidung - Kulturwissenschaftliche Methoden und Theorien - Wissenschaftliches Arbeiten - Textile Techniken wie z. B. Nähen oder Weben, Stricken, Drucken, Sticken - Werkstatt- und Atelierarbeit (z. B. Maschinennähen) - Textile Wertschöpfungskette, auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit - Systematik textiler Rohstoffe und Techniken - Textilien und ihre Repräsentationsformen - Grundlagen des Gestaltens - Gestalterische Übungen zur Verbindung von Theorie und Praxis bzw. Inhalt und Gestaltung - Textildidaktische Konzepte der Primar- und Sekundarstufe I unter Berücksichtigung aktueller Themen wie etwa heterogene Lernvoraussetzungen und Inklusion, Migration, Diversität, BNE, Digitalisierung - erste Ansätze der schulstufen- und inklusionsspezifischen Planung und Gestaltung von Textilunterricht					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente WiSe: SFG -1: Kultur- und textilwissenschaftliche Grundlagen					
Seminar	2 SWS	2 LP	Tagesexkursion (im Rahmen einer Seminarsitzung) + 1 Exkursionsbericht, ca. 5.400 - 9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)		2 wissenschaftliche Texte (semesterbegleitend als Hausaufgabe), je ca. 5.400 - 9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
2. Komponente WiSe: SFG -2: Grundlagen und Systematik der textilen Wertschöpfungskette					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		

3. Komponente WiSe: SFG -3: Grundlagen textildidaktischer Konzepte					
Seminar	2 SWS	2 LP			2 wissenschaftliche Texte, je ca. 5.400 - 9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen, semesterbegleitend als Hausaufgabe)
4. Komponente SoSe: SFG -4: Kultur- und textilwissenschaftliche Grundlagen					
Seminar	2 SWS	2 LP	Tagesexkursion (im Rahmen einer Seminarsitzung) + 1 Exkursionsbericht, ca. 5.400 - 9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)		2 wissenschaftliche Texte (semesterbegleitend als Hausaufgabe), je ca. 5.400-9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
5. Komponente SoSe: SFG -5: Grundlagen und Systematik der textilen Wertschöpfungskette					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		
6. Komponente: SFG -6: Werkstatt- und Atelierarbeit					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		
Prüfungsanforderungen					
<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Qualifikationsziele und Inhalte. - Das Modul muss verpflichtend in der hier angegebenen Reihenfolge zu Beginn des Studiums (i. d. R. ab dem 1. Semester) studiert werden. Unabhängig davon kann SFG-6 im 1. oder 2. Semester studiert werden. 					
Berechnung der Modulnote					
In die Modulnote gehen die Noten SFG-1, 3 und 4 zu gleichen Teilen ein.					
Bestehensregelung für dieses Modul					
<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da im Sinne der Vermittlung eines Professionswissens zentrale fachwissenschaftliche, fachdidaktische und gestalterische Grundlagen sowie praktische Fertigkeiten in Gruppen auch in Anwendungssituationen und Werkstätten vermittelt. Die Erreichung der Qualifikationsziele ist für das weitere Studium essentiell und wird vor allem durch den regelmäßigen Austausch während des Lernprozesses ermöglicht. Die Studierenden erlernen neben dem Diskurs, den fachwissenschaftlichen Methoden und den fachpraktischen Techniken Gruppen anzuleiten sowie Lernprozesse in Anwendungssituationen zu steuern und Diskussionen zu führen. Insbesondere die Qualifikationsziele zum Umgang mit Geräten und Maschinen sowie die praktische Erprobung von Unterrichtssituationen können nicht im Selbststudium erreicht werden. - Alle Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. 					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Keine					
Verwendbarkeit des Moduls					
Pflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht: Textiles Gestalten					
Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Keine					

Identifier Modultitel TXG-TD-I Textildidaktik I Englischer Modultitel <i>Subject didactics I</i>					
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1–2 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele - Vertiefende Kenntnisse fachdidaktischer Konzepte der Primar- und Sekundarstufe I - Methoden zur Verzahnung von fachdidaktischer Theorie und Praxis in der Primar- und Sekundarstufe I auch unter Berücksichtigung des Inklusionsauftrags - Anwendung allgemein-didaktischer Modelle und Ansätze auf Fachinhalte in der Primar- und Sekundarstufe I - Fähig- und Fertigkeit, textile Themenbereiche selbständig zu erschließen und didaktisch-methodisch für die jeweilige Altersgruppe bzw. Schulstufe aufzubereiten - Kenntnis der historischen Genese des Faches - Analyse des bildenden Gehaltes textiler Sachverhalte und Methoden - Kritische Reflexion textildidaktischer Bildungskonzepte und ihrer Methoden, um sie den aktuellen Anforderungen in der Primar- und Sekundarstufe I anzugleichen: - Transkulturelle Aspekte der Textildidaktik - Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) im Textilunterricht - Digitalisierung von Lernprozessen - Inklusion und Heterogenität - Migration - Diversität - Transdisziplinäre, Postkoloniale und Gender Studies - Kenntnis von Arbeits- und Sozialformen, die dem Ziel der Selbsttätigkeit der Lernenden dienen - Kompetenzorientierte Planung von Lernprozessen unter Berücksichtigung schulstufen- und inklusionsspezifischer Erfordernisse - Entwicklung eines reflektierten Verständnisses von fachspezifischen Lernprozessen - Reflexion von Lernprozessen vor dem Hintergrund aktueller didaktischer Modelle - Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen Praxisfeldern					
Inhalte - Fachdidaktische Konzepte und Transfer allgemein-didaktischer Modelle auf den Textilunterricht in der Primar- und Sekundarstufe I - Methoden der Vermittlung insbesondere hinsichtlich der Verzahnung von Theorie und Praxis - Kompetenzorientierte Anregung von Lernprozessen - Fachgeschichte im Kontext der oben aufgeführten Qualifikationsziele - Schulstufenspezifische Medien und Methoden, Medienkompetenzbildung - Schulstufenspezifische Unterrichtsplanung und -reflexion – auch im Rahmen von Inklusion – unter Berücksichtigung aktueller Themen wie etwa Heterogenität, Migration, Diversität, BNE, Digitalisierung - Kerncurricula und schuleigene Arbeitspläne - Heterogene Bildungskonzepte auch unter Berücksichtigung schulstufen- und inklusionsspezifischer Erfordernisse (siehe auch Qualifikationsziele) - Aktuelle bildungspolitische Diskussionen und ihre Bedeutung für den Textilunterricht - Fachliteratur					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	Wiss. Hausarbeit – siehe § 10 APO, Abs. 3 ca. 21.600-36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)

Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da diese in Form von Seminaren angeboten werden, die auf einem intensiven Diskurs zwischen den Studierenden und den Lehrenden beruhen. Insbesondere zur Erreichung der Qualifikationsziele bzgl. der Anwendung fachdidaktischer Konzepte und Methoden sowie der Erprobung geeigneter Arbeits- und Sozialformen für den Textilunterricht werden praktische Anwendungssituationen, wie z. B. Rollenspiele und Gruppenarbeiten in den Werkstatträumen, genutzt. Die Entwicklung des Verständnisses von fachspezifischen Lernprozessen sowie die reflexive Auseinandersetzung mit inklusionsspezifischen und fachspezifischen Erfordernissen wird vor allem durch diese situative Erprobung erreicht. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden. - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Keine
Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht: Textiles Gestalten Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten
Voraussetzungen für die Teilnahme TXG-SFG 3. Komponente

Identifier Modultitel TXG-AED Ästhetik und Design von Textilien und Kleidung Englischer Modultitel <i>Aesthetics and design of textiles and clothing</i>					
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1–2 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele - Kenntnis des gestalterischen Repertoires von Textilien und Kleidung - Kenntnis der fachwissenschaftlichen Ansätze (Theorien) und Methoden zur textilen Objektanalyse und -interpretation - Fähig- und Fertigkeit, einen textilen Gegenstand entwerfen und konstruieren zu können - Kenntnis der historischen Entwicklung von Ästhetik und Funktion von Textilien und Kleidung - Kenntnis von Mode-, Design- und Konsumtheorien - Entwicklung der Diskursfähigkeit (schriftlich und mündlich) - Entwicklung der Fähig- und Fertigkeit, intensiv und kontinuierlich an einer Problemstellung in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zu arbeiten (analysieren, recherchieren, experimentieren, präsentieren)					
Inhalte - Farbe, Form, Material, Design, Konstruktion von Textilien und Kleidung - Mode- und Kostümgeschichte - Spannungsfeld Textilkunst – Kunst – textile Kunst - Textilien in Innen- und Außenräumen - Wirkungszusammenhänge von Textilien, Körper, Habitus, Raum und Zeit - Spannungsverhältnisse von Ästhetik, Design und Funktion textiler Objekte und Kleidung - Mode-, Design-, und Konsumtheorien - Design- und (Textil-)Konstkonzepte und deren historische Entwicklung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente:					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		
2. Komponente:					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		Objektgestaltung – siehe § 4 Abs. 4 fachspez. PO
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da die Qualifikationsziele und zentrale Themen der Ästhetischen Bildung sowie Textil-, Mode-, Design- und Konstkonzepte etc. in praktischen Anwendungssituationen vermittelt werden. Hierzu ist die Verwendung der vorhandenen Realien, Maschinen- und Geräte in den Werkstätten und Fachräumen notwendig. Die Qualifikationsziele können ohne den Einbezug der praktischen Anwendung und den Dialog in der Gruppe nicht erreicht werden. Die Vermittlung technischer Fertigkeiten, die ästhetische Forschung sowie die Analyse und Reflexion der Ergebnisse erfordern den Austausch und die Diskussion im Seminar. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden. - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Keine					

Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht: Textiles Gestalten

Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten

Voraussetzungen für die Teilnahme

TXG-SFG

Identifier Modultitel TXG-TPDN Technik und Produktion: Digitalisierung und Nachhaltigkeit Englischer Modultitel <i>Technology and production: digitization and sustainability</i>					
SWS des Moduls 3 SWS		Dauer des Moduls 1–2 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele - Kenntnis fachwissenschaftlicher Theorien und Methoden zur Erschließung von textiler Technik und textilen Produktionsprozessen - Kenntnis der kulturhistorischen, genderspezifischen, transkulturellen, globalen und aktuellen Entwicklung der Textil- und Bekleidungsproduktion - Fähig- und Fertigkeit, exemplarisch eine textiltechnische Aufgabe zu planen, zu entwerfen und durchzuführen - Kenntnis des Zusammenspiels von textilem Rohstoff, textiler Technologie und textilen Produkten - Gestalterische und experimentelle Anwendung textiler Techniken - Kenntnis digital gesteuerter Textiltechnologie - Kenntnis im Bereich der neuesten Textiltechnologien - Kenntnis von nachhaltigen Produktionsprozessen und Produkten - Fähig- und Fertigkeit, Technik und Produktion in kulturellen, nachhaltigen und gesellschaftlichen Kontexten zu verstehen und exemplarisch zu analysieren					
Inhalte - Textile Techniken und Technologien in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft - Arbeits-, Sozial- und Industriegeschichte von Textilien und Kleidung - Textile Rohstoffe - Ökonomische, soziale und ökologische Aspekte von Textilien und Kleidung - Nachhaltigkeit und Konsum - Struktur und Systematik textiler Begriffe - Zusammenspiel von globalen und lokalen ökonomischen Wandlungsprozessen - Planung und Durchführung textiltechnischer Aufgabenstellungen - Aktuelle textile Technologien und Entwicklungen - High-Tech-Textilien, Digitalisierung, Smart Textiles					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Technik und Produktion					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	Wiss. Hausarbeit – siehe § 10 APO, Abs. 3 ca. 21.600-36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
2. Komponente: Digitalisierung und Nachhaltigkeit					
Kolloquium	1 SWS	1 LP			
Selbststudium		2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da der Erfolg der Seminare und die Seminargestaltungen/das Kolloquium ganz wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteur*innen abhängt, welche auf der Grundlage ihres jeweils eigenen Lernprozesses ihre unterschiedlichen Perspektiven einbringen und austauschen. Insbesondere der Erwerb von technischen und praktischen Fertigkeiten mit Hilfe der Ausstattung in den Werkstätten (wie z. B. an analogen und digitalen Maschinen zu den unterschiedlichen Produktionsverfahren) erfordert auch aus Gründen der Sicherheit eine regelmäßige Teilnahme. Im intensiven Dialog kommt es zur Entwicklung einer reflektierten Herangehensweise an die Planung und Organisation von eigenen Lernprozessen und Projekten. Die exemplarische Analyse und das Verständnis von Produktionsprozessen in unterschiedlichen Kontexten erfordern eine Vernetzung unterschiedlicher Perspektiven und Projekte im Lernprozess der Gruppe. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden.

- Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht: Textiles Gestalten

Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten

Voraussetzungen für die Teilnahme

TXG-SFG

Identifier Modultitel TXG-KG Kulturgeschichte von Textilien und Kleidung Englischer Modultitel <i>Cultural history of textiles and clothing</i>					
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1–2 Semester			Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 6 LP	Angebotsturnus jedes Semester			Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele - Kenntnis der Kulturgeschichte von Textilien, Kleidung, Moden, Smart Textiles und Textilkunst im globalen Kontext - Fähig- und Fertigkeit der kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und Forschungsliteratur - Kenntnis und Anwendung von kultur- und textilwissenschaftlichen Theorien, wie Gender- und Postcolonial Studies - Kenntnis und Anwendung von Methoden der Analyse und Interpretation von Objekten sowie deren Repräsentationen - Kenntnis des Stellenwertes von Textilien und Kleidung in kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten					
Inhalte - Kulturgeschichte von Textilien, Kleidung, Textilkunst, Moden und Smart Textiles - Methoden und Ergebnisse der kulturwissenschaftlichen Textil- und Kleidungsforschung - Methoden der Analyse und Interpretation von Objekten sowie deren Repräsentationen - Bildanalyse - Vestimentäre Codes - Kultur- und Modetheorien sowie deren Anwendung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung (en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente:					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		
2. Komponente:					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4		Wiss. Hausarbeit – siehe § 10 APO, Abs. 3 ca. 21.600-36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da zentrale Themen der Kulturgeschichte von Textilien, Kleidung, Mode, Smart Textiles und Textilkunst etc. im globalen Kontext in Form von Seminaren angeboten werden, die auf einem intensiven Diskurs zwischen den Studierenden und den Lehrenden beruhen. Die Fertigkeit der Reflexion, der Weitervermittlung und des begründeten Positionsbezuges erfordern den kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen. Insbesondere die Qualifikationsziele zur Anwendung fachspezifischer Methoden zur Analyse und Interpretation von Objekten etc. werden in praktischen Anwendungssituationen in Gruppen an realen Objekten und Geräten vermittelt. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden. - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Keine					

Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht Textiles Gestalten

Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten

Voraussetzungen für die Teilnahme

TXG-SFG

Identifier Modultitel TXG-PMP Praktisch-methodisches Projekt Englischer Modultitel <i>Textile practical and methodical project</i>					
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 5 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele - Fähig- und Fertigkeit zur selbständigen Projektarbeit - Fähig- und Fertigkeit, theoretisches, gestalterisches, technisches und handwerkliches Wissen und Können zu vernetzen - Fähig- und Fertigkeit, eine Aufgabe in einem festgelegten Zeitraum eigenständig praktisch und methodisch zu erarbeiten, zu präsentieren bzw. zu inszenieren - Präsentation und Inszenierung der eigenen Arbeit - Verortung der eigenen Arbeit in einem ausgesuchten kulturhistorischen oder künstlerischen Rahmen					
Inhalte - Textilien und Kleidung unter technischer, methodischer und gestalterischer Perspektive - Kunst und Design - Ästhetische Bildung, Ästhetische Forschung - Grundlagen der Projektarbeit - Präsentations- und Inszenierungsmöglichkeiten - Methoden der eigenständigen Ideenfindung und Problemformulierung - Schriftliche Reflexion des Findungs- und Gestaltungsprozesses					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung (en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente:					
Seminar	2 SWS	5 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	Konzeptpapier, ca. 3.600 Zeichen (ohne Leerzeichen) – siehe § 4 fachspez. PO, Abs. 5, S. 2	Praktisch-methodische Prüfung – siehe § 4 fachspez. PO, Abs. 5, S. 1
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht in diesem Modul, da die Qualifikationsziele zur fachspezifischen Projektarbeit, der Gestaltung und Präsentation praktisch in den Werkstätten mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Geräte und Maschinen erarbeitet werden. Die Fertigkeiten der technischen Umsetzung, der Weitervermittlung, der Reflexion und des begründeten Positionsbezuges erfordern zudem den Austausch und die Diskussion im Seminar sowie die Nutzung der Werkstätten. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden. - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden. - Die Prüfung ist seminarbezogen und daher direkt im Anschluss abzulegen. Im Falle des Rücktritts von der Prüfung ist das Seminar erneut zu belegen und ein anderes Prüfungsthema zu wählen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Keine					

Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht: Textiles Gestalten

Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten

Voraussetzungen für die Teilnahme

TXG-AED

Identifier Modultitel TXG-FPK Forschen und Präsentieren in wissenschaftlichen Kontexten Englischer Modultitel <i>Research and presentation in scientific contexts</i>					
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten		
LP des Moduls 8 LP	Angebotsturnus Beginn jedes SoSe, Fortsetzung im WiSe		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele - Wissenschaftliche Aufarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen in Form von Ausstellungen, Präsentationen oder Publikationen - Wissenschaftliches Erschließen komplexer textiler Sachverhalte - Auseinandersetzung mit Quellen und Forschungsliteratur sowie deren kritische Bewertung und Klassifizierung - Ausstellungsmanagement und kuratorische Praxis					
Inhalte - Zentrale Themen des Fachgebietes, etwa Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Gender, Transkulturalität, Migration, Textilkunst, Smart-Textiles, aktuelle und vergangene Moden etc. - Entwicklung eines Ausstellungskonzeptes (einzeln oder in Kleingruppen) - Ausstellungsdesign und -management, Museumspädagogik - Wissenschaftliche Erarbeitung eines Themas, Zusammenstellung geeigneter Exponate, Erstellung von Ausstellungstexten und Objektbeschriftungen - Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung, Redaktion und Lektorat sowie Auf- und Abbau der Ausstellung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitungsseminar					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4 Erarbeitung & Präsentation eines Ausstellungskonzeptes		
2. Komponente: Selbststudium und Begleitveranstaltung „Einführung in das Ausstellungswesen“					
Projekt	2 SWS	4 LP			Ausstellung oder Begleitpublikation – siehe § 4 fachspez. PO, Abs. 6 und 7
3. Komponente: Exkursionen					
3 Exkursionstage	---	2 LP	Exkursionsbericht je Exkursionstag, ca. 5.400-9.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)		---
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da der Erfolg der Projekte wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteur*innen abhängt, welche auf der Grundlage ihres jeweils eigenen Lernprozesses ihre unterschiedlichen Perspektiven einbringen und austauschen. Insbesondere die Qualifikationsziele zu zentralen Themen der Ausstellungskonzeption bzw. wissenschaftlichen Präsentation erfordern die Arbeit und die Reflexion in Gruppen vor Ort. Darüber hinaus müssen die Seminarteilnehmer*innen auf geeignete Realien, Geräte und weiteres Equipment des Fachgebietes zurückgreifen. Im intensiven Dialog kommt es zudem zur Entwicklung einer reflektierten Herangehensweise an die Planung und Organisation von eigenen Lernprozessen, Projekten und Ausstellungen. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden.

- Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht: Textiles Gestalten

Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten

Voraussetzungen für die Teilnahme

TXG-SFG

Identifier Modultitel TXG-BAR Bachelorarbeit Englischer Modultitel <i>Bachelor Thesis</i>					
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 3 Monate		Modulbeauftragte/r Professorinnen/Professoren des Fachgebietes Textiles Gestalten	
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele Fähig- und Fertigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums eine fachspezifische Aufgabenstellung unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen schriftlich zu dokumentieren.					
Inhalte Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Bachelorarbeit	---	12 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
Berechnung der Modulnote Ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit.					
Bestehensregelung für dieses Modul Die Bachelorarbeit muss mind. mit der Note 4,0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Keine					
Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Bachelor Bildung, Erziehung, Unterricht: Textiles Gestalten					
Voraussetzungen für die Teilnahme Mindestens vier der aufgeführten Module: TXG-AED TXG-TPDN TXG-KG TXG-FD-I TXG-PMP					

Modulbeschreibungen Masterstudiengänge M.Ed. Grundschule und M.Ed. Haupt- und Realschule

Identifier Modultitel TXG-TD-II Textildidaktik II Englischer Modultitel <i>Subject didactics II</i>		
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1–2 Semester	Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten
LP des Moduls 6 LP	Angebotsturnus jedes Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele Aufbauend auf TXG-TD-I fachwissenschaftliche Forschung: <ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzung mit didaktischer Forschung zur Entwicklung und Anpassung aktueller Konzepte der Textildidaktik der Primar- und Sekundarstufe I (individuelle Differenzierung je nach Studiengang) - kritische Auseinandersetzung mit neuen Konzepten und Impulsen zu Querschnittsthemen wie z. B. Digitalisierung/Medienkompetenz/Inklusionsauftrag und Heterogenität/Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Primar- und Sekundarstufe I (individuelle Differenzierung je nach Studiengang) - Fähig- und Fertigkeit <ul style="list-style-type: none"> > forschendes Denken und Lernen an textilen Objekten und Prozessen > komplexe textile Sachverhalte fokussieren und in ihrer didaktischen Relevanz einordnen - Schulstufenspezifisches Verständnis von Systematik und Bedeutung textiler Unterrichtsinhalte im soziokulturellen Kontext - Kompetenzorientierte Unterrichtsplanung und Gestaltung von textilen Lernprozessen unter Berücksichtigung schulstufen- und inklusionsspezifischer Erfordernisse - Reflexionsfertigkeit in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> > aktuelle bildungspolitische Sichtweisen > interdisziplinäre Bedeutung des Unterrichtsfaches > die Rolle der Lehrkraft > Digitalisierung (Medien und textile Technologie) im Unterricht > Bildung für Nachhaltige Entwicklung - Umgang mit heterogenen Lerngruppen und inklusiven Settings - Vermittlungsstrategien fachspezifischer Inhalte bezogen auf den Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe I (individuelle Differenzierung je nach Studiengang) - Reflexion gesellschaftlicher Gestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten textiler Bildung auch unter Berücksichtigung des Inklusionsauftrags - Infragestellung von historisch etablierten Inhalten und Methoden des Fachgebietes durch Vergleich und Kontrast mit anderen Kulturen, auch unter Berücksichtigung der Kolonialgeschichte und deren Folgen - Textile Themen in Kontext- und Vergleichsbezügen, in temporalen und regionalen Bezugssystemen verorten und vermessen, d. h. größere politische Strukturen und mentalitätsgeschichtliche Zusammenhänge aufzeigen 		
Inhalte Aufbauend auf TXG-TD-I fachwissenschaftliche Forschung: <ul style="list-style-type: none"> - Fachdidaktische Systematik: Analyse aktueller didaktischer Konzepte vor dem Hintergrund verschiedener fachspezifischer didaktischer Aspekte (siehe Qualifikationsziele TXG-TD-I und TXG-TD-II) bezogen auf den Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe I (individuelle Differenzierung je nach Studiengang) - Fachinhalte und Methoden in Bezug zum Spektrum des Fächerkanons bezogen auf den Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe I (individuelle Differenzierung je nach Studiengang) - Themen der aktuellen Forschung im Hinblick auf Primar- und Sekundarstufe I sowie o. g. Querschnittsthemen - Bezug zwischen Fachdidaktik und inklusionsorientierten Problem- und Aufgabenfeldern sowie gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten textiler Bildung - Schulstufenspezifische Unterrichtsplanung und -reflexion – auch im Rahmen von Inklusion – sowie unter Berücksichtigung aktueller Themen wie etwa Heterogenität, Migration, Diversität, BNE, Digitalisierung - Evaluation von didaktischen Materialien, Konzepten und Methoden der Primar- und Sekundarstufe I (individuelle Differenzierung je nach Studiengang) - Beurteilung und Präsentation von Projekten bzw. Forschungsergebnissen 		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	Wiss. Hausarbeit– siehe § 10 APO, Abs. 3 ca. 21.600-36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da diese in Form von Seminaren angeboten werden, die auf einem intensiven Diskurs zwischen den Studierenden und den Lehrenden beruhen. Insbesondere zur Erreichung der Qualifikationsziele bzgl. der kritische Auseinandersetzung mit neuen Konzepten und Impulsen zu Querschnittsthemen werden praktische Anwendungssituationen wie z. B. Rollenspiele und Gruppenarbeiten in den Werkstatträumen genutzt. Die Fertigkeit zur Vermittlung von fachspezifischen Lernprozessen, die Reflexionsfertigkeit in Bezug auf fachspezifische Besonderheiten sowie bzgl. der Notwendigkeit textiler Bildung und der Weiterentwicklung fachspezifischer Methoden und Strukturen erfordert neben dem Dialog in der Gruppe ebenso eine situative Erprobung, z. B. in Form der o. g. Methoden. Die dialogische Auseinandersetzung fördert zudem die für die schulische Laufbahn dringend benötigte soziale Kompetenz der Studierenden. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden. - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Keine					
Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master Lehramt an Grundschulen: Textiles Gestalten Pflichtmodul im Master Lehramt an Haupt- und Realschulen: Textiles Gestalten Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifier Modultitel TXG-TS Textile Studien Englischer Modultitel <i>Textile Studies</i>					
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1–2 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 6 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele - Textilwissenschaftliche Forschung im Kontext von Kultur- und Technikwissenschaft mit Erkenntnissen aktueller Lehr- und Lernforschung verknüpfen - An einem ausgewählten, komplexen textilen Sachverhalt interdisziplinär, mehrperspektivisch eine forschungs-/lehr-/lernrelevante Fragestellung entwickeln - Adäquate Methoden der Bearbeitung anwenden - Ausgewählte Sachverhalte analysieren, formulieren und modellhaft präsentieren					
Inhalte - Textilwissenschaftliche Forschungstheorien und -methoden - Globalisierung/Textil- und Bekleidungsproduktion - Ökologische, ökonomische, sozialpsychologische Dimensionen von Lebensstil und Konsum - Moden, Design und Gesellschaft - Vestimentäre Codes - Kleidung/Körper/Medien - Textile Objekte (Alltagskultur/Relikt/Reliquie/Kunst) - Textile Arbeit, Prozesse und Tätigkeiten - Technische Textilien - Themen aktueller Textilforschung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	---
2. Komponente					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	Studienprojekt nach § 10 APO, Abs. 9 Umfang der schriftlichen Arbeit ca. 21.600-36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Prüfungsleistung.					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten dieses Moduls, da diese als Seminare angeboten werden, die auf einem intensiven Diskurs zwischen den Studierenden und den Lehrenden beruhen. Insbesondere zur Erreichung der Qualifikationsziele bzgl. der Verknüpfung textilwissenschaftlicher Forschung im Kontext von Kultur- und Technikwissenschaft mit Erkenntnissen aktueller Lehr- und Lernforschung sind Lernprozesse innerhalb der Gruppe notwendig. Neben der vertiefenden Entwicklung einer reflektierten Herangehensweise an die Planung und Analyse von Forschungsprozessen ist die Nutzung der vorhandenen Ausstattung des Fachgebietes bzgl. der praktischen Erforschung notwendig. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer kleinen Seminarveranstaltung dient auch der Professionalisierung des eigenen Lernprozesses sowie der kritischen Auseinandersetzung mit den Fachinhalten. Die dialogische Auseinandersetzung fördert zudem die für die schulische Laufbahn dringend benötigte soziale Kompetenz der Studierenden. Die genannten Qualifikationsziele können nicht im Selbststudium erreicht werden.

- Die Prüfungsleistung muss mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul im Master Lehramt an Grundschulen: Textiles Gestalten

Pflichtmodul im Master Lehramt an Haupt- und Realschulen: Textiles Gestalten

Pflichtmodul im Erweiterungsfach: Textiles Gestalten

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Identifier Modultitel TXG-PB Projektband: Textildidaktische Forschung Englischer Modultitel <i>Project: Didactical research in Textiles</i>					
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 3 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten		
LP des Moduls 15 LP	Angebotsturnus WiSe PB-1 – SoSe PB-2 & 3 – WiSe PB-4 → Parallel zur Praxisphase können die Komponenten nur in der vorgegebenen Reihenfolge studiert werden.		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projektarbeit sowie Kenntnisse textilwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Textilunterricht in der Primar- oder Sekundarstufe I bezogenen Anwendung, auch in inklusiven Settings. Die Studierenden werden zur Beurteilung und zur methodenkritischen Anwendung lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren des von ihnen studierten Studienganges befähigt und lernen exemplarisch Methoden der Unterrichtsforschung im Feld von Kultur, Technik, Didaktik und Methodik des Textilen kennen und anwenden.					
Inhalte Das Modul „Projektband: Textildidaktische Forschung“ bezieht sich auf das Feld der wissenschaftlich fundierten textildidaktischen Forschung und ermöglicht den Studierenden studienangewandte wissenschaftliche Erfahrungen innerhalb des unterrichtlichen Kontextes. Die Studierenden arbeiten in vorbereiteten Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik oder der textildidaktischen Unterrichtsforschung, einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung. Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit textildidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung entsprechend der von ihnen gewählten Schulstufe. Gegenstand der Forschungsprojekte sind aktuelle Querschnittsthemen aus dem Berufsfeld Schule bezogen auf den Fachunterricht im Textilen Gestalten. Dazu gehören bspw. Inklusion und Heterogenität, Migration, Diversität, BNE, Digitalisierung, etc. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	Wiss. Hausarbeit – siehe § 10 APO, Abs. 3 ca. 21.600-36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
2. Komponente: PB-2: Projektdurchführung					
Projekt	---	5 LP	Bearbeitung der Forschungsfrage	---	---
3. Komponente: PB-3: Projektbegleitseminar					
Seminar	2 SWS	2 LP	Präsentation vorläufiger Ergebnisse	---	---
4. Komponente: PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“					
Seminar	2 SWS	4 LP	Studiennachweis nach § 11 APO, Abs. 1, S. 4	---	Wiss. Hausarbeit – siehe § 10 APO, Abs. 3 ca. 21.600-36.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte.					
Berechnung der Modulnote In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.					

Bestehensregelung für dieses Modul

- Es besteht Anwesenheitspflicht in den Komponenten 1, 3 und 4 dieses Moduls, da der Erfolg der als Forschungswerkstatt angelegten Kleinveranstaltungen ganz wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteur*innen abhängt, welche auf der Grundlage empirischer Materialien aus dem Textilunterricht ihre je unterschiedlichen Perspektiven einbringen und Lesarten generieren. Im intensiven Dialog kommt es zur Einführung in das Forschungshandeln bezogen auf den spezifischen Gegenstand des Textilunterrichts. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer kleinen Seminarveranstaltung dient auch der für das Forschungshandeln notwendigen Distanzierung von der eigenen Praxisbetroffenheit als angehende Lehrkräfte. Die Studierenden haben insoweit keine alternativen Möglichkeiten diese Fertigkeiten zu erwerben.

- Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Grundschulen: Textiles Gestalten

Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Haupt- und Realschulen: Textiles Gestalten

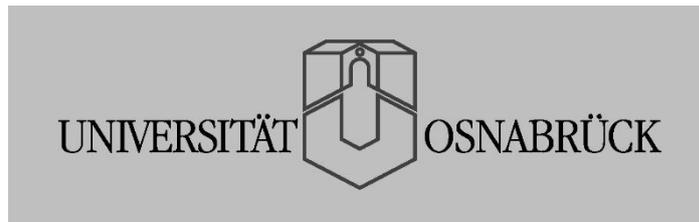
Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Die Komponenten müssen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden. Komponente 1 im Wintersemester, Komponente 2 und 3 im Sommersemester und Komponente 4 im Wintersemester.

Identifier Modultitel TXG-MAKOL Masterkolloquium Textiles Gestalten Englischer Modultitel <i>Mastercolloquium Textile Studies and Design</i>					
SWS des Moduls 2 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte/r Fachgebietsleitung Textiles Gestalten	
LP des Moduls 3 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele - Erkennung und Entwicklung einer eigenen wissenschaftlichen Fragestellung unter Berücksichtigung berufsrelevanter Themen - Wissenschaftliche Erarbeitung des Forschungs- und Theoriestandes einer Fragestellung mit Hilfe fachwissenschaftlicher Recherchen für die eigene Arbeit - Fertigkeit, die für das eigene Thema relevante Literatur sowie die relevanten Quellen selbständig zu recherchieren und kritisch zu würdigen - Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie stringente Vorgehensweise bei der Bearbeitung und Strukturierung des Themas - Darstellung der Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden des textilen Fachgebiets im Überblick - Erarbeitung von Forschungsergebnissen sowie eigenständiger, reflexiver und kritischer Argumentation - Entwicklung einer eigenen, wissenschaftlich fundierten Position - Diskussion des jeweiligen Forschungs- und Theoriestandes anhand eigenständig entwickelter wissenschaftlicher Positionen					
Inhalte - Orientierung an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten - Präsentation und Diskussion eigener Fragestellungen und Zwischenergebnisse - Begründete Kommentierungen durch Studierende und Lehrende					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente:					
Seminar	2 SWS	3 LP	Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik	---	---
Prüfungsanforderungen Keine					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul - Es besteht Anwesenheitspflicht, da in der Veranstaltung die Studierenden die Themen ihrer Masterarbeit vorstellen, die anschließend diskutiert werden. Die Veranstaltung lebt entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden sowie den Lehrenden und dient der Unterstützung der Studierenden bei der Anfertigung ihrer Masterarbeit.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Grundschulen: Textiles Gestalten Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Haupt- und Realschulen: Textiles Gestalten					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine Das Masterkolloquium ist verpflichtend zu absolvieren, wenn die Masterarbeit im Fachgebiet Textiles Gestalten geschrieben wird.					

Identifier Modultitel TXG-MAR Masterarbeit Englischer Modultitel <i>Master Thesis</i>					
SWS des Moduls ---		Dauer des Moduls 4 Monate		Modulbeauftragte/r Professorinnen/Professoren des Fachgebietes Textiles Gestalten	
LP des Moduls 20 LP		Angebotsturnus jederzeit		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele Fähig- und Fertigkeit, im Rahmen eines festgelegten Zeitraums ein fachspezifisches Thema aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven selbstständig auf hohem Niveau wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu dokumentieren.					
Inhalte Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit	---	20 LP	---	---	---
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote Ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.					
Bestehensregelung für dieses Modul Die Masterarbeit muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.					
Verwendbarkeit des Moduls Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Grundschulen: Textiles Gestalten Wahlpflichtmodul im Master Lehramt an Haupt- und Realschulen: Textiles Gestalten					
Voraussetzungen für die Teilnahme TXG-TD-II 2. Komponente oder TXG-TS 2. Komponente					



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„BERUFLICHE BILDUNG“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 875

Änderung des § 3 und der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 371

Änderung der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 623

Änderung
befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 27.05.2020
beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020
genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 518

Änderung des § 3

befürwortet in der 162. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021

beschlossen in der 199. Sitzung des Senats am 08.09.2021

genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1176

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1179
§ 2	Zweck der Prüfung	1179
§ 3	Hochschulgrad.....	1179
§ 4	Gliederung des Studiums	1179
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	1180
§ 6	Kompensatorische Prüfung	1180
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	1180
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	1180
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	1180
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	1181
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	1182
§ 12	In-Kraft-Treten	1182
Anlage 1: Fächerübersicht.....		1183
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit		1184

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studienangangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung. ³Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Umfeld der beruflichen Fachrichtungen, beispielsweise in Bildungseinrichtungen oder Forschungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Marketingtätigkeiten, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in einer beruflichen Fachrichtung, einem allgemein bildenden Unterrichtsfach und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Masterstudiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an berufsbildenden Schulen führt.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Pflegewissenschaft, Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie gewählt wurde. ³Wurde die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik gewählt, wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich
 - in eine berufliche Fachrichtung nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 95 Leistungspunkten,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten,
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 Leistungspunkten,
 - in Praxis-Studien mit einem Anteil von insgesamt 10 Leistungspunkten und
 - eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) ¹Näheres zu den Praxisstudien, sofern es sich um schulpraktischen Studien handelt, regelt die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*. ²Für die nicht schulbezogenen Praxisstudien treffen die fachspezifischen Teile der beruflichen Fachrichtungen besondere Regelungen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit einer beruflichen Fachrichtung geschrieben. ²Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Teil eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs regeln, dass die Bachelorarbeit in diesem Unterrichtsfach angefertigt werden kann.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat und
 - die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in der gewählten beruflichen Fachrichtung und/oder dem gewählten Unterrichtsfach bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - das Praktikumsmodul gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* nicht erfolgreich absolviert wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2020 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.²Gleichzeitig tritt die bisheriger Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 623) außer Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

Liste 1: Berufliche Fachrichtungen
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Sozialpädagogik
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

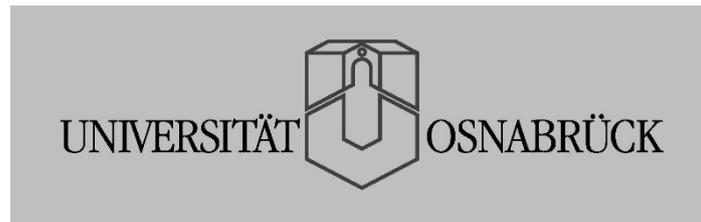
Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
FÜR FACHBACHELOR“

beschlossen

in der 78. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.08.2018
befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 10.10.2018

genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 460

Änderungen beschlossen

im Umlaufverfahren des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.08.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021

beschlossen in der 199. Sitzung des Senats am 08.09.2021
genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1185

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1187
§ 2	Zweck der Prüfung	1187
§ 3	Hochschulgrad.....	1187
§ 4	Gliederung des Studiums	1187
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	1187
§ 6	Kompensatorische Prüfung	1188
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	1188
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	1188
§ 9	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	1188
§ 10	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	1189
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	1189
Anlage 1:	Liste der Fächer.....	1190
Anlage 2:	Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit	1191

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen Fachbachelor*.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an berufsbildenden Schulen* antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit). ²Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit inklusive Masterkolloquium) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit inklusive Masterkolloquium 120 Leistungspunkte (LP).
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in
 - die Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und schulpraktischer Studien mit insgesamt 39 LP,
 - ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit 63 LP und
 - eine Masterarbeit mit einem Anteil von 15 Leistungspunkten und
 - ein Masterkolloquium mit 3 LP.²Wählbar ist ein allgemein bildendes Unterrichtsfach gemäß **Anlage 1**.
- (4) Näheres zum Studienprogramm der allgemein bildenden Unterrichtsfächer regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (5) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und schulpraktischer Studien regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann im Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden. ²Das Masterkolloquium ist in dem Fach zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ³Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen geregelt. ⁴Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder der BWP ein.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

Die fachspezifischen Teile regeln jeweils, welcher Studiendekan oder Prüfungsausschuss zuständig ist.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit im allgemein bildenden Unterrichtsfach geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag der oder des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
 - nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Masterarbeit inklusive Masterkolloquium mit den in § 4 Absatz 5 und 6 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher gültige Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 460) außer Kraft.

Anlage 1: Liste der Fächer

Allgemein bildende Unterrichtsfächer
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG im Umlaufverfahren am 25.08.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1185) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1192).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP, zuzüglich 9 LP Allgemeine Schulpraktische Studien (siehe § 3). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B I b	Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung	4	5	1	1. Sem.	--
PÄD-BWP-M II	Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien	6	9	2	2. - 4. Sem.	--
PÄD-BWP-M I	Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien	4	9	1	3. Sem.	--
PÄD-BWP-QM_EM V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Elektro-/Metalltechnik)	4	7	1	1. Sem.	--
	<i>oder</i>					
PÄD-BWP-QM_Soz V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Sozialpädagogik)	4	7	1	1. Sem.	--
	<i>oder</i>					
PÄD-BWP-QM_PW V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Pflgewissenschaft)	4	7	1	3. Sem	
	Gesamtsumme	18	30			

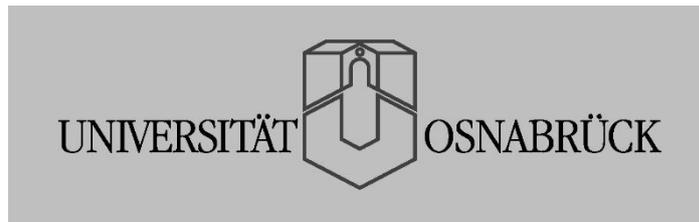
§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Schulpraktischen Studien

- (1) ¹In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss das Modul „Allgemeine Schulpraktischen Studien“ absolviert werden. ²Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien sollen den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf und mit der Institution berufsbildende Schule ermöglichen. ³Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Lehrendenperspektive zu erfahren und die eigene, neue Position als Lehrkraft zu reflektieren.
- (2) ¹Das Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2. Semester empfohlen. ²Das Praktikum findet im Block statt und umfasst 5 Wochen. ³Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage, in der Schule anwesend sein. ⁴Von mindestens 20 Zeitstunden pro Woche Anwesenheit in der Schule sollen möglichst 16 Unterrichtsstunden hospitiert werden.
- (3) ¹Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbst. ²Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und den diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung Folge zu leisten. ³Im Falle, dass der/die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann er/sie sich an den/die betreuende Dozenten/Dozentin wenden. ⁴Wird das Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.
- (4) ¹Tritt während des Praktikums ein Krankheitsfall auf, sind die Schule und der/die betreuende Dozent/Dozentin umgehend zu verständigen. ²Es kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden. ³Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen Dauer berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der betreuenden Dozenten/Dozentin zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (5) Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B IV	Allgemeine Schulpraktische Studien	4 SWS + 5 Wochen	9	2	1. + 2. Sem.	--
	Gesamtsumme	4	9			

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher gültige fachspezifische Teil (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 569) außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „PÄDAGOGIK“

(der **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**)

beschlossen in der

22. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 224

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 197

geändert in

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 20.04.2012
befürwortet in der 99. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 528

geändert in

der 49. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.07.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 218. Sitzung des Präsidiums am 20.11.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015 vom 26.03.2015, S. 66

geändert in

der 49. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.07.2014
befürwortet in der 155. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 27.05.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 571

geändert im
Umlaufverfahren des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.08.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021
genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1194

Identifizier PÄD-BWP-B I		Modultitel Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Englischer Modultitel <i>Structures and functions of vocational education and training (basics)</i>	
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegendes Wissen zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft und als Studienggebiet in den Studiengängen zur Aus- und Weiterbildung des beruflichen Bildungspersonals; sie kennen und verstehen grundlegende Strukturen und Inhalte der beruflichen Lehrerbildung in Deutschland; • kennen und verstehen wissenschaftstheoretische Grundlagen; • sind in der Lage, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und deren Relevanz für typische Handlungsfelder in der Berufsbildung zu beschreiben; • können Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erörtern; • können die Grundstrukturen und Funktionen von schulischer Bildung, Berufsbildung sowie Hochschulbildung darstellen und unterscheiden; • kennen und verstehen die Grundzüge der Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können die wesentlichen Merkmale der unterschiedlichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote in Deutschland beschreiben und die Funktionen dieser Angebote erklären; • kennen und verstehen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote und können deren Bedeutung für die Qualitätssicherung beruflicher Bildung erklären; sie können die historische und aktuelle Bedeutung des Berufsbildungsgesetzes erklären; • sind in der Lage, die spezifischen Merkmale eines Ausbildungsmarktes und der Ausbildungsmarktentwicklung sowie aktuelle Entwicklungen zu erörtern und zu reflektieren; • kennen und verstehen die unterschiedlichen Interessen der gesellschaftlichen Akteure und Institutionen in der beruflichen Bildung sowie die berufsbildungspolitischen Entscheidungswege, insbesondere für die berufliche Bildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes; • kennen und verstehen die für die berufliche Bildung relevanten bildungssoziologischen Grundlagen; • können die Grundzüge der Finanzierung der betrieblich-beruflichen Bildung in Deutschland darstellen und reflektieren; • sind in der Lage, auf der Grundlage ihrer Einsichten in die Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Reformansätze und Reformentwicklungen zu diskutieren und einzuschätzen. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Seminar, PÄD-BWP-B I.2b)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können problemorientierte Aufgaben zu den Inhalten der Vorlesung „Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung“ schriftlich und mündlich lösen. • können Prinzipien und Techniken wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen anwenden. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Studien- und Berufswahlmotive, Berufliche Sozialisation, Tätigkeitsfelder und Aufgaben des beruflichen Bildungspersonals, Entwicklung und Status Quo der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft, Rolle der Wissenschaft als Teil der Lehrerbildungsprofessionalisierung, Entwicklung und Status Quo der Aus- und Weiterbildung bzw. Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals, Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Berufsbildungstheorien, Geschichte der beruflichen Bildung und beruflichen Lehrerbildung, wissenschaftstheoretische Grundlagen.			

<p>Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a) Strukturen und Funktionen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsangebote in der beruflichen Bildung, Rechtliche Grundlagen, Berufswahltheoretische Grundlagen, Ausbildungsmarkt und Ausbildungsmarktentwicklung, Berufsbildungspolitik, Lernorte und Lernortkooperation in der beruflichen Bildung; Finanzierung und Kosten-Nutzen-Modelle in der beruflichen Bildung, Institutionengeschichte beruflicher Bildung, Reformansätze und Reformentwicklungen in der beruflichen Bildung.</p>					
<p>Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Übung, PÄD-BWP-B I.2b) Themen und Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung“; Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
2. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur (60 Min.)
3. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>					

Identifizier		Modultitel	
PÄD-BWP-B I b		Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung	
		Englischer Modultitel	
		<i>Structures and functions of vocational education and training (basics)</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
4 SWS	1 Semester	Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5 LP	i. d. R. jedes Wintersemester	Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegendes Wissen zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft und als Studienggebiet in den Studiengängen zur Aus- und Weiterbildung des beruflichen Bildungspersonals; sie kennen und verstehen grundlegende Strukturen und Inhalte der beruflichen Lehrerbildung in Deutschland; • kennen und verstehen wissenschaftstheoretische Grundlagen; • sind in der Lage, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und deren Relevanz für typische Handlungsfelder in der Berufsbildung zu beschreiben; • können Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erörtern; • können die Grundstrukturen und Funktionen von schulischer Bildung, Berufsbildung sowie Hochschulbildung darstellen und unterscheiden; • kennen und verstehen die Grundzüge der Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können die wesentlichen Merkmale der unterschiedlichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote in Deutschland beschreiben und die Funktionen dieser Angebote erklären; • kennen und verstehen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote und können deren Bedeutung für die Qualitätssicherung beruflicher Bildung erklären; sie können die historische und aktuelle Bedeutung des Berufsbildungsgesetzes erklären; • sind in der Lage, die spezifischen Merkmale eines Ausbildungsmarktes und der Ausbildungsmarktentwicklung sowie aktuelle Entwicklungen zu erörtern und zu reflektieren; • kennen und verstehen die unterschiedlichen Interessen der gesellschaftlichen Akteure und Institutionen in der beruflichen Bildung sowie die berufsbildungspolitischen Entscheidungswege, insbesondere für die berufliche Bildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes; • kennen und verstehen die für die berufliche Bildung relevanten bildungssoziologischen Grundlagen; • können die Grundzüge der Finanzierung der betrieblich-beruflichen Bildung in Deutschland darstellen und reflektieren; • sind in der Lage, auf der Grundlage ihrer Einsichten in die Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Reformansätze und Reformentwicklungen zu diskutieren und einzuschätzen. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Studien- und Berufswahlmotive, Berufliche Sozialisation, Tätigkeitsfelder und Aufgaben des beruflichen Bildungspersonals, Entwicklung und Status Quo der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft, Rolle der Wissenschaft als Teil der Lehrerbildungsprofessionalisierung, Entwicklung und Status Quo der Aus- und Weiterbildung bzw. Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals, Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Berufsbildungstheorien, Geschichte der beruflichen Bildung und beruflichen Lehrerbildung, wissenschaftstheoretische Grundlagen.			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a)			
Strukturen und Funktionen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsangebote in der beruflichen Bildung, Rechtliche Grundlagen, Berufswahltheoretische Grundlagen, Ausbildungsmarkt und Ausbildungsmarktentwicklung, Berufsbildungspolitik, Lernorte und Lernortkooperation in der beruflichen Bildung; Finanzierung und Kosten-Nutzen-Modelle in der beruflichen Bildung, Institutionengeschichte beruflicher Bildung, Reformansätze und Reformentwicklungen in der beruflichen Bildung.			

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
2. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur (60 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>					

Identifizier PÄD-BWP-B II		Modultitel Berufliche Didaktik - Grundlagen Englischer Modultitel <i>Teaching and Learning in Vocational Education and Training - Basics</i>
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03
Kompetenzziele:		
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Vorlesung, PÄD-BWP-B II.1a)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> kennen und verstehen die Themenfelder und Aufgabengebiete der Didaktik beruflicher Bildung sowie die Abgrenzungen zu den Fachdidaktiken beruflicher Fachrichtungen; können Ansätze und Prinzipien der Curriculumentwicklung für die berufliche Bildung erörtern; können die unterschiedlichen Lernendengruppen und damit die Heterogenität in der beruflichen Bildung kennzeichnen und deren Bedeutung für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung einschätzen; kennen und verstehen die unterschiedlichen Ansätze der Zielbestimmungen für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung, einschließlich der Kompetenzorientierung und ausgesuchter Kompetenzmodelle; können unterschiedliche methodische Ansätze für die Vermittlungsprozesse in der beruflichen Bildung beschreiben und können deren Möglichkeiten und Grenzen für die Lernprozesse in Schule und Betrieb einschätzen; können die Grundprinzipien für die Erfassung und Bewertung von Lernleistungen in der beruflichen Bildung darstellen und reflektieren und kennen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Prüfungsdurchführung in der beruflichen Bildung; kennen und verstehen ausgesuchte didaktische Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Planung beruflicher Bildung. 		
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Seminar, PÄD-BWP-B II.1b)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> kennen Methoden des Fallverstehens und der Fallanalyse und wenden diese auf problemorientierte Aufgaben zu den Themenfeldern der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“ an; diskutieren und beurteilen problemorientierte Aufgaben / Fälle zu den Inhalten der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“ schriftlich und mündlich. 		
Modul-Pflichtkomponente: Pädagogische Psychologie (Seminar, PÄD-BWP-B II.2)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> kennen und verstehen zentrale entwicklungstheoretische Ansätze und können deren Bedeutung für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung einschätzen; können zentrale lehr-lern-theoretische und motivationstheoretische Ansätze beschreiben und deren Relevanz für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung beurteilen; sind in der Lage, wesentliche Merkmale der Interaktion in (berufs-)pädagogischen Handlungsfeldern sowie wichtige kommunikationstheoretische Ansätze darzustellen und zu reflektieren. 		
Inhalte:		
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Vorlesung, PÄD-BWP-B II.1a)		
Erkenntnisziele der Didaktik als Wissenschaft, der beruflichen Didaktik sowie der Fachdidaktiken; Grundlagen der Curriculumentwicklung; ausgesuchte Curriculummodelle und curriculumtheoretische Ansätze in der beruflichen Bildung; Kompetenzorientierung und Kompetenzmodelle in der beruflichen Bildung; Lernziele; Situations- und Wissenschaftsorientierung in der beruflichen Bildung; Lernfeldorientierung, Lehrende und Lernende in der beruflichen Bildung; Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung; Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung; Vermittlungsformen (Methoden) in der beruflichen Bildung; Digitalisierung in der beruflichen Bildung; Diagnostik in der beruflichen Bildung; Entwicklungslinien und Modelle in der (beruflichen) Didaktik.		
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Seminar, PÄD-BWP-B II.1b)		
Problemorientierung, Fallverstehen und Fallanalyse im Hinblick auf Themen und Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“.		

Modul-Pflichtkomponente: Pädagogische Psychologie (Seminar, PÄD-BWP-B II.2) Entwicklungstheorien; Lehr-Lern-Theorien; Motivationstheorien; Kommunikationstheorien; Interaktionstheorien.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundlagen der beruflichen Didaktik					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur (60 Min.)
2. Komponente: Grundlagen der beruflichen Didaktik					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	Keine
3. Komponente: Pädagogische Psychologie					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	Keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier	Modultitel	
PÄD-BWP-B III	Grundlagen der Berufsbildungsforschung	
	Englischer Modultitel <i>Research on Vocational Education and Training - Basics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6 SWS	2 Semester	Professoren und Professorinnen der BWP
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
7 LP	i.d.R. jedes Semester	Fachbereichsrat 03
Kompetenzziele:		
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Empirische Sozialforschung (Vorlesung, PÄD-BWP-B III.1)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> kennen Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung und verstehen die Relevanz des methodisch geleiteten Vorgehens zur Datenerhebung und -analyse, insbesondere zum Zwecke der Theorieentwicklung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; verstehen wissenschaftliche Texte mit Ergebnissen qualitativer oder statistischer Analysen, insbesondere zu Fragen der beruflichen Bildung bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik. 		
Modul-Pflichtkomponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> analysieren ausgewählte Studien der Berufsbildungsforschung unter Bezugnahme auf die erworbenen Kenntnisse zu den Methoden der Berufsbildungsforschung und begründen deren Relevanz für die Berufsbildungsforschung und die beruflichen Handlungsfelder; diskutieren Fragestellungen, methodische Ansätze und Befunde ausgewählter Studien der Berufsbildungsforschung schriftlich und mündlich. 		
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung (Seminar, PÄD-BWP-B III.3)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> formulieren exemplarische Schwerpunkte der Berufsbildungsforschung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Diskurse und begründen deren Relevanz für die Berufsbildungsforschung und die beruflichen Handlungsfelder; entwickeln und präsentieren eigenständig Forschungszugänge zu aktuellen Themen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik 		
Inhalte:		
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die empirische Sozialforschung (Vorlesung, PÄD-BWP-B III.1)		
Paradigmen der Empirischen Sozialforschung: (Wissenschafts-)theoretische Grundlagen (Hermeneutik, Phänomenologie, Ethnomethodologie, Symbolischer Interaktionismus, Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Konstruktivismus, kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, messtheoretische Grundlagen); Methodologie qualitativer Forschung; Ablauf empirischer Forschungsprozesse (Entdeckungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang); Methoden der (empirischen) Sozialforschung sowie deren Potentiale und Grenzen (Interview, Beobachtung, Transkription, Fragebogen, Codierung, Textinterpretation, deskriptive und schließende Statistik); Auswahlverfahren (Samplingstrategien); Dokumentationsformen und -möglichkeiten; Forschungsethik; Herausforderungen und Perspektiven empirischer Sozialforschung		
Modul-Pflichtkomponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)		
Ausgewählte Studien der Berufsbildungsforschung mit unterschiedlichen Forschungszugängen; Dokumentationsformen und -möglichkeiten; Forschungsethik; Qualitätskriterien der empirischen Forschung; Herausforderungen und Perspektiven der (empirischen) Berufsbildungsforschung.		
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung (Seminar, PÄD-BWP-B III.3)		
Aktuelle Themen / Forschungsschwerpunkte / Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; ausgewählte Beispiele empirischer Berufsbildungsforschung.		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung die Empirische Sozialforschung					
Vorlesung	2	3	keine	keine	Klausur (60 Min.)
2. Komponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)					
Seminar	2	2	Gem. APO, § 11	keine	keine
3. Komponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung					
Seminar	2	2	Gem. APO, § 11	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelor Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>					

Identifizier PÄD-BWP-B IV		Modultitel Allgemeine Schulpraktische Studien Englischer Modultitel <i>General School Training Practice</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik		
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind sich über den anstehenden Perspektivwechsel in der Schule im Klaren, können ihre eigene Rolle als Praktikant*innen reflexiv betrachten. • sind in der Lage, wissenschaftliche Beobachtungsmethoden zielführend einzusetzen, um Lehr-Lern-Prozesse zu analysieren und daraus Ableitungen für eine Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule zu ziehen. • kennen die Funktionen und mögliche Bildungsgänge von berufsbildenden Schulen, insbesondere am Beispiel des Schulsystems in Niedersachsen. • sind sich über Widersprüche pädagogischen Handelns im Schulalltag bewusst und dadurch in der Lage, Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehungen kritisch zu hinterfragen. • können Unterricht anhand ausgewählter didaktischer und methodischer Kriterien reflektieren, planen und mitgestalten. • sind über das Aufgabenspektrum und die Beanspruchung von Lehrkräften informiert, um auf dieser Basis die eigene Studien- und Berufswahl besser einschätzen zu können. 					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage professionelles pädagogisches, didaktisches und methodisches Handeln unter dem Blickwinkel der beruflichen Kompetenzentwicklung fallspezifisch zu reflektieren. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Rollenklärung, Notwendigkeit und Herausforderung wissenschaftlicher Beobachtung, quantitative und qualitative Beobachtungsmethoden, gesellschaftliche Funktionen von Schule, Organisation und Organisationsstrukturen berufsbildender Schulen am Beispiel „Niedersachsen“, Widersprüche in Erziehungsprozessen sowie Methoden zur Gestaltung der Lehrer*innen-Schüler*innen Perspektive am Beispiel von <i>Classroom Management</i> , Didaktische Perspektiven auf Unterricht, Einblicke in die Analyse und Planung von Unterricht, Engagement und Selbstschutz im Lehrer*innenberuf, Aufgabenspektrum und Beanspruchung im Lehrer*innenberuf, Gesundheit für Lehrkräfte, Lehrer*innentypen und exemplarische Methoden professionsbezogener Selbstreflexion					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Fallarbeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Vorbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, § 11	keine	
Allgemeines Schulpraktikum	N/A	6 LP	5 Wochen Praktikum	Besuch des Vorbereitungsseminars	
Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Nachbereitungsseminar	2 SWS	2 LP		Abschluss des Praktikums	Praktikumsbericht

Prüfungsanforderungen Die Prüfung in diesem Modul besteht aus dem Anfertigen eines Praktikumsberichts.
Berechnung der Modulnote Gemäß APO Note des Praktikumsberichts
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelor Berufliche Bildung</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-B IV b		Modultitel Allgemeine Schulpraktische Studien Englischer Modultitel <i>General School Training Practice</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind sich über den anstehenden Perspektivwechsel in der Schule im Klaren, können ihre eigene Rolle als Praktikant*innen reflexiv betrachten. • sind in der Lage, wissenschaftliche Beobachtungsmethoden zielführend einzusetzen, um Lehr-Lern-Prozesse zu analysieren und daraus Ableitungen für eine Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule zu ziehen. • kennen die Funktionen und mögliche Bildungsgänge von berufsbildenden Schulen, insbesondere am Beispiel des Schulsystems in Niedersachsen. • sind sich über Widersprüche pädagogischen Handelns im Schulalltag bewusst und dadurch in der Lage, Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehungen kritisch zu hinterfragen. • können Unterricht anhand ausgewählter didaktischer und methodischer Kriterien reflektieren, planen und mitgestalten. • sind über das Aufgabenspektrum und die Beanspruchung von Lehrkräften informiert, um auf dieser Basis die eigene Studien- und Berufswahl besser einschätzen zu können. 					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage professionelles pädagogisches, didaktisches und methodisches Handeln unter dem Blickwinkel der beruflichen Kompetenzentwicklung fallspezifisch zu reflektieren. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Rollenklärung, Notwendigkeit und Herausforderung wissenschaftlicher Beobachtung, quantitative und qualitative Beobachtungsmethoden, gesellschaftliche Funktionen von Schule, Organisation und Organisationsstrukturen berufsbildender Schulen am Beispiel „Niedersachsen“, Widersprüche in Erziehungsprozessen sowie Methoden zur Gestaltung der Lehrer*innen-Schüler*innen Perspektive am Beispiel von <i>Classroom Management</i> , Didaktische Perspektiven auf Unterricht, Einblicke in die Analyse und Planung von Unterricht, Engagement und Selbstschutz im Lehrer*innenberuf, Aufgabenspektrum und Beanspruchung im Lehrer*innenberuf, Gesundheit für Lehrkräfte, Lehrer*innentypen und exemplarische Methoden professionsbezogener Selbstreflexion					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Fallarbeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Vorbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, § 11	keine	
Allgemeines Schulpraktikum	N/A	5 LP	5 Wochen Praktikum	Besuch des Vorbereitungsseminars	
Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Nachbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, § 11	Abschluss des Praktikums	

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Gemäß APO
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-M I		Modultitel Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien Englischer Modultitel <i>Structures and functions of vocational education and training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der BWP			
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03			
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-M I.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, wesentliche Grundzüge der deutschen Berufsbildung aus einer international-vergleichenden Perspektive einzuordnen und zu reflektieren; sie kennen und verstehen ausgesuchte Berufsbildungssysteme und -ansätze anderer Länder; • sind in der Lage, die Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung von Berufsbildungsstrukturen (z. B. duale Ansätze) in anderen Ländern und Berufsbildungstraditionen einzuschätzen; • reflektieren Merkmale und Ansätze der beruflichen Bildung in Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und Trends und diskutieren Reformoptionen; • verstehen und reflektieren Übergangschancen, die Durchlässigkeit und soziale Ungleichheiten im deutschen Bildungssystem, konkret mit Blick auf die Berufsbildung und die speziellen Zielgruppen in der beruflichen Bildung; • kennen unterschiedliche Schulentwicklungen an berufsbildenden Schulen und reflektieren diese vor dem Hintergrund schulentwicklungstheoretischer Ansätze; sie diskutieren die Möglichkeiten und Grenzen konventioneller und innovativer Ansätze der Entwicklung berufsbildender Schulen; • können Entscheidungen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung wissenschaftlich begründen. 					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Projektseminar, PÄD-BWP-M I.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • vertiefen die Inhalte der Vorlesung zu einzelnen Aspekten; • entwickeln und / oder analysieren theoriegeleitet Konzepte zur Gestaltung und / oder Steuerung beruflicher Bildungsprozesse. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-M I.1)					
Spezifika der deutschen Berufsbildung aus international-vergleichender Perspektive; Berufsbildungssteuerung und Berufsbildungsansätze in anderen Ländern; internationale Trends und Reformansätze in der beruflichen Bildung; Durchlässigkeit in und zwischen Bildung, Berufsbildung und Hochschulbildung (national und international); Übergänge und Chancengerechtigkeit in Bildung und Berufsbildung, generell sowie für spezifische Zielgruppen; bildungssoziologische Erklärungsansätze; schulentwicklungstheoretische Ansätze; alte und neue Schulentwicklungen an berufsbildenden Schulen; Steuerung und Leitung berufsbildender Schulen; Optionen für Entwicklungen an berufsbildenden Schulen; Reformbedarfe und -entwicklungen in der beruflichen Bildung; Nachhaltigkeitsansätze in der beruflichen Bildung.					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Projektseminar, PÄD-BWP-M I.2)					
Vertiefende wissenschaftliche Analyse ausgewählter Inhalte der Vorlesung; Entwicklung von alternativen Steuerungs- und Gestaltungskonzepten für die berufliche Bildung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur
2. Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Projektseminar	2 SWS	6 LP	keine	keine	Studienprojekt

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Note des Moduls setzt sich zusammen aus den (gewichteten) zwei benoteten Komponenten des Moduls
Bestehensregelung für dieses Modul ---
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-M II		Modultitel Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien Englischer Modultitel <i>Teaching and Learning in Vocational Education and Training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> vertiefen und erweitern ihr Wissen zu Methoden und Medien der Planung und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen in der beruflichen Bildung. sind in der Lage, den Einsatz und die Wirkung von Methoden und Medien zu evaluieren und kritisch zu reflektieren. 					
Modul-Pflichtkomponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung (Seminar, PÄD-BWP-M II.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> untersuchen und bewerten Kompetenzmodelle, Kompetenzerfassungsmöglichkeiten bzw. Diagnoseinstrumente in der beruflichen Bildung, einschließlich vertiefender testtheoretischer Bezüge; analysieren neuere (z. B. outcomeorientierte) Ansätze der Curriculumentwicklung in der beruflichen Bildung, auch im internationalen Vergleich. 					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.3)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> vertiefen ihr Wissen zu aktuellen didaktischen Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Inklusion/Heterogenität und neue Zielgruppen oder des Nachhaltigkeitsdiskurses. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.1)					
Unterrichts- und Ausbildungsmethoden für Schule und Betrieb; Evaluationsmethoden und -studien zu den Wirkungen unterschiedlicher Unterrichts- und Ausbildungsmethoden in der beruflichen Bildung; Medien in der beruflichen Bildung; Digitale Medien und Konzepte für Unterricht und Ausbildung in der beruflichen Bildung; allgemeine medienpädagogische Ansätze.					
Modul-Pflichtkomponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung (Seminar, PÄD-BWP-M II.2)					
Kompetenzmodelle in der beruflichen Bildung; Empirische Studien zu Diagnoseansätzen in der beruflichen Bildung; Prüfungen und Diagnoseinstrumente in der beruflichen Bildung; Testtheorie; Qualifikationsforschung und Curriculumentwicklung; innovative Curriculumstrukturmodelle in der beruflichen Bildung, auch im internationalen Vergleich.					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.3)					
Zum Beispiel: Digitalisierung in der beruflichen Bildung, Inklusion in der beruflichen Bildung, neue Zielgruppen in der beruflichen Bildung, Heterogenität und Binnendifferenzierung in der beruflichen Bildung, Nachhaltigkeit in der beruflichen Bildung, Internationale Kompetenzen und Mobilität in der beruflichen Bildung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung					
Seminar	2 SWS	3 LP	kein	keine	Gem. APO, §10
2. Komponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung					
Seminar	2 SWS	3 LP	keine	keine	Gem. APO, §10
3. Komponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung					
Seminar	2 SWS	3 LP	kein	keine	Gem. APO, §10

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Die Note des Moduls setzt sich zusammen aus den (gewichteten) drei benoteten Komponenten des Moduls
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education Lehramt an berufsbildenden Schulen, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine

<Identifizier PÄD-BWP-M III		Modultitel Aktuelle Berufsbildungsforschung			
		Englischer Modultitel <i>Research on Vocational Education and Training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professoren und Professorinnen der BWP	
LP des Moduls 9 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung (Ringvorlesung, PÄD-BWP III.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • lernen Forschergruppen und Forschungszugänge unterschiedlicher Institutionen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik kennen. • gewinnen einen Einblick in Fragestellungen, Themengebiete, Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse auf der Basis aktueller Forschungsprojekte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, • können die Forschungsprojekte und Forschungsergebnisse kritisch diskutieren und beurteilen. 					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (Seminar, PÄD-BWP III.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • weisen ein vertieftes wissenschaftliches Verständnis zentraler Gegenstandsbereiche und Fragestellungen der Berufsbildungsforschung auf. • formulieren Forschungsbedarfe vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands. • planen, gestalten und analysieren theoriebasiert eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Themen- und Handlungsfeldern, dokumentieren diese und formulieren auf dieser Basis Forschungsperspektiven. • begründen die Relevanz der eigenen Untersuchung und der Forschungsbefunde für die berufliche Bildung und spezifische Handlungsfelder in der beruflichen Bildung. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung, (Ringvorlesung, PÄD-BWP III.1):					
Unterschiedliche Ergebnisse und Desiderate der Berufsbildungsforschung; Akteure sowie universitäre und außeruniversitäre Institutionen der Berufsbildungsforschung.					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (Seminar, PÄD-BWP III.2)					
Methoden der Berufsbildungsforschung; projektorientierte Forschungsplanung und -durchführung; Forschungsprojektmanagement; Forschungsdesigns und Forschungsmethoden an ausgewählten Projekten der Berufsbildungsforschung; Definition eines Forschungsproblems und Entwicklung eines Erkenntnisinteresses vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Diskurses / Forschungsstandes (Entdeckungszusammenhang); Erarbeitung von Fragestellungen und / oder Hypothesen vor dem Hintergrund ausgewählter Theorien und Modelle sowie eines forschungsmethodischen Ansatzes (Begründungszusammenhang); Untersuchungsdurchführung, Datenanalyse sowie Interpretation und Transfer der Ergebnisse für die Theorieentwicklung (Verwertungszusammenhang); Präsentation und Diskussion der Ergebnisse					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung					
Vorlesung	2	2	Gemäß APO, § 11	keine	
2. Komponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (semesterübergreifend)					
Forschungsseminar	4	7		keine	Hausarbeit (Forschungsbericht)

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education Lehramt an berufsbildenden Schulen</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-QM_EM V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Elektro-/Metalltechnik) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • überschauen didaktische Konzepte und Modelle zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen und zu den Methoden und Medien des Lehrens und Lernens. • vertiefen ihre Kenntnisse in der beruflichen Didaktik, insbesondere im Bereich des handlungs- und kompetenzorientierten Lernens. • übertragen ihr Wissen auf Frage- und Problemstellungen im Berufsfeld Elektrotechnik und Metalltechnik. • analysieren Bildungsziele und curriculare Inhalte gemäß den besonderen Bedingungen der Zielgruppen und übertragen diese in Bildungsprozesse und werten diese aus. 					
Modul-Pflichtkomponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • können den Prozess der Unterrichtsplanung, -konzeption, -durchführung und -evaluation überblicken. • sind in der Lage beruflich-technischen Unterricht anhand von lernfeldorientierten Lehrplänen übergreifend zu planen und • fachlich-methodisch, sozial-kommunikative und personale Kompetenzen aus dem lernfeldorientierten Lehrplan abzuleiten. • entwerfen lernzielorientierte Konzeptionen beruflich-technischen Unterrichts nach grundlegenden didaktisch-methodischen Orientierungskonzepten. • weisen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Ergebnissen der Unterrichtsforschung auf und sind in der Lage, diese kriteriengeleitet und reflektiert auf die eigene berufliche Lehrtätigkeit zu beziehen. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.1)					
Entwicklung von gewerblich-technischer Facharbeit und ihre Auswirkungen auf Ordnungsmittel und die Gestaltung beruflicher Bildung; Umsetzung der Anforderungen des Lernfeldkonzeptes in ganzheitlichen und handlungsorientierten Lehr-Lernsituationen					
Modul-Pflichtkomponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.2)					
Spezifische Aspekte der Unterrichtsplanung, Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsevaluation; Kompetenz- und Leistungsmessung und -beurteilung in Prüfungen sowie der Einsatz von Lehr- und Lernmedien; digitale Medien und Ansätze des E-Learning in der beruflichen Bildung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, §11	keine	
2. Komponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse					
Seminar	2 SWS	5 LP		keine	Gem. APO, §10

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine

Identifizier PÄD-BWP- QM_Soz V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Sozialpädagogik) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> kennen die (De-)Professionalisierungsentwicklungen im sozialpädagogischen Feld und reflektieren diese hinsichtlich der Relevanz für die berufliche Praxis. können jeweils aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Digitalisierung, Diversity usw.) in Zusammenhang mit der Unterrichtspraxis sowie der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften bringen setzen sich mit den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht auseinander und entwickeln auf dieser Grundlage fachdidaktische Modelle zur Gestaltung von sozialpädagogischen Lehr-Lern-Arrangements. kennen die einschlägigen fachdidaktischen Theorien und reflektieren diese unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Diversitätsdimensionen. sind in der Lage einschlägige Forschungen im Kontext der Fachdidaktik zu verstehen und unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der beruflichen Fachrichtung zu reflektieren. 					
Inhalte:					
<ul style="list-style-type: none"> Die Professionalisierungsentwicklung im Rahmen der sozialpädagogischen Ausbildung und deren Einfluss auf die Didaktik der Sozialpädagogik Bedeutung jeweils aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen für die Unterrichtspraxis sowie auf Ebene der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht, niedersächsische Reformierung der modularisierten Rahmenrichtlinien Vertiefung der fachdidaktischen Theorien unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Diversitätsdimensionen Forschungsansätze und didaktische Modelle im Selbstverständnis der beruflichen Fachrichtung 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (PÄD-BWP-QM_Soz V.1)					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, §11	Keine	
2. Komponente: Planung und Gestaltung sozialpädagogischer Lehr-Lern-Prozesse (PÄD-BWP-QM_Soz V.2)					
Seminar	2 SWS	5 LP	Kein	keine	Gem. APO, §10
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier PÄD-BWP- QM_PW V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtung (Pflgewissenschaft) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>	
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Fachrichtungsbezogene Aufgaben und Theorieansätze der Pflegedidaktik (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW- V.1)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> identifizieren Grundlagen der Gestaltung von fachrichtungsbezogenen Lehr- und Lernprozessen und entwickeln eigenständige Konzepte für themenbezogene Aufgaben, beschreiben Theorien, Modelle, Konzepte und Prinzipien der Pflegedidaktik, erkennen Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Pflegedidaktik und bearbeiten und legitimieren deren Bedeutung im Kontext des zukünftigen Arbeitsfeldes „Schule“, analysieren selbständig Problemstellungen, Phänomene und komplexe Aufgaben mit Hilfe bezugswissenschaftlicher Wissensbestände und Methoden, beurteilen die Bedeutung fachrichtungsspezifischen Lernens und Lehrens innerhalb und außerhalb der berufsbildenden Schule und kommunizieren ziel- und adressatengerecht exemplarisch ausgewählte Themen mit Kommilitonen/-innen, Fachvertretern/-innen und weiteren Interessierten. leiten pflegedidaktische Handlungsfelder, sowie Aufgaben auf der Makro-, Meso- und Mikroebene ab, beurteilen Konzepte aus den Themenbereichen der Lernortkooperation, Praxisbegleitung, Praxisanleitung sowie Pflegen-lernen im Prozess der Arbeit. 			
Modul-Pflichtkomponente: Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW V.2)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> können den Prozess der Unterrichtsplanung, -konzeption, -durchführung und -evaluation überblicken formulieren Kriterien fachrichtungsbezogenen Unterrichts und entwickeln entsprechende Lernsituationen auf der Grundlage pflegedidaktischer Erkenntnisse, erkennen Ordnungsmittel pflegeberuflicher Bildung, Curriculumentwicklung, Lernfeldkonzept, Handlungs- und Kompetenzorientierung, analysieren Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens und ordnen diese in einen fachlichen Kontext ein (u.a. Berücksichtigung Lernortkooperation, Praxisanleitung), wenden auf der Grundlage theoretischer Erkenntnisse Methoden fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens an und adressieren dabei auch das Lehren und Lernen in der digitalen Welt, begründen die Auswahl von Medien und deren Einsatz aus einer fachrichtungsbezogenen Perspektive und gestalten (digitale) Lehr- / Lernsituationen damit adäquat. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Fachrichtungsbezogene Aufgaben und Theorieansätze der Pflegedidaktik (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW V.1)			
<ul style="list-style-type: none"> Theorien, Modelle und Konzepte der Pflegedidaktik, Ausgewählte Aufgaben der Pflegedidaktik im Kontext der berufsbildenden Schule Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements sowie curriculare Entwicklungen Gütekriterien praxisrelevanter Unterrichtsmaterialien Fachrichtungsbezogene Beiträge zur Profilbildung von Schulen Praxisbegleitung, Praxisanleitung, Lernortkooperation 			
Modul-Pflichtkomponente: Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW V.2)			
<ul style="list-style-type: none"> Kriterien der Konzeption/Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernarrangements, „fachdidaktische Strukturelemente“, Modellierungsaspekte Curriculare Entwicklungen, administrative Vorgaben, Ordnungsmittel 			

<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzmodelle, Lernzieltaxonomien, Anforderungsprofile • Positionen und Ansätze der Mediendidaktik und Medienkritik aus einer pflegdidaktischen Perspektive • Ebenen der Unterrichtsmethodik im Sinne einer Mikro-, Meso- und Makromethodik • Methodeneinsatz in (digitalen) Lehr-/Lernsequenzen • Adressatenorientierte Gestaltung von Kommunikations-, Interaktions- und Vermittlungsprozessen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Fachrichtungsbezogene Aufgaben und Theorieansätze der Pflegedidaktik					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO	---	
2. Komponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Gem. APO
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier PÄD-BWP-KOL		Modultitel Masterkolloquium BWP Englischer Modultitel <i>Master colloquium BWP</i>			
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Masterkolloquium BWP (PÄD-BWP-KOL)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> entwickeln und diskutieren eigene Forschungsvorhaben oder präsentieren und verteidigen eigene Forschungsarbeiten. kennen aktuelle Forschungsfragen. sind zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in der Lage. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Masterkolloquium BWP (PÄD-BWP-KOL)					
Präsentation von Masterarbeiten, möglichst mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterkolloquium BWP					
Seminar	2 SWS	3 LP	kein	keine	Ein Referat (30 Min.) mit anschließender Diskussion (15 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
<i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Keine					

Identifizier PÄD-BWP-MA		Modultitel Masterarbeit BWP Englischer Modultitel <i>Master thesis BWP</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 20 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Thema bzw. Problem im Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbstständig zu bearbeiten und schriftlich zu darzustellen. Dabei werden die Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis im Kontext der Berufs- und Wirtschaftspädagogik beachtet.					
Inhalte: Aufbauend auf die Kenntnisse aus dem Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird ein Thema bzw. Problem aus dem Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bearbeitet.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit BWP					
Masterarbeit		20 LP		Siehe Prüfungsordnung	Masterarbeit
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier PÄD-BWP-MAb		Modultitel Masterarbeit BWP Englischer Modultitel <i>Master thesis BWP</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 15 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Thema bzw. Problem im Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbstständig zu bearbeiten und schriftlich zu darzustellen. Dabei werden die Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis im Kontext der Berufs- und Wirtschaftspädagogik beachtet.					
Inhalte: Aufbauend auf die Kenntnisse aus dem Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird ein Thema bzw. Problem aus dem Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bearbeitet.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit BWP					
Masterarbeit		15 LP		Siehe Prüfungsordnung	Masterarbeit
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					